IMT Nuremberg Archives

H – 1279

International Court of Justice

H1279 -0002

B e r i c h t i g u n g und E r g a e n z u n g

zum Plaidoyer fuér den frueheren Reichsaussenminister

Joachim von R i b b e n t r o p.

Seite 25, 4.Zeile von unten: TC 72/9.

Seite 4o, 4.Zeile von unten: "Der Voelkerbund" ist zu ersetzen durch "die Versailler Konferenz".

Seite 42, 7.Zeile von unten: Das Datum "31.3.1939" ist zu aendern in "21.3.1939."

Seite 52 : Vor dem 3. Absatz ist auf dem linken Rand auszuwerfen "UdSSR."

Seite 53, 9.Zeile von oben: Anstatt "zu 2 Besuchen" ist zu setzen "zu einem Besuch".

In Zeile 11 von oben ist das Wort "zweite" zu streichen.

Seite 54, 7.Zeile von oben: Die Worte "ihm Vollmachten" sind zu ergaenzen in "ihm nochmals Vollmachten".

H1279 - 0003

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
Defense Documents Room

MEMORANDUM

TO:
Willey

Errata sheet von Ribbentrop & replacement for page 95 in German copy of Plaidoyer.

GEORGE M. GARRETT
2nd Lt. Inf.

Date_____

H1279 - 0004

Taten, die der fruehere Reichsaussenminister v.Ribbentrop begangen hat, seinen Anteil an dem Geschehen, die Grenzen seiner Zulaenglichkeit und seine persoenliche Schuld abzuwaegen und strafrechtlich zu wuerdigen.

H1279 - 0005

B e r i c h t i g u n g und E r g a e n z u n g

zum Plaidoyer fuer den frueheren Reichsaussenminister

Joachim von R i b b e n t r o p.

Seite 25, 4.Zeile von unten: TC 72/9.

Seite 4o, 4.Zeile von unten: "Der Voelkerbund" ist zu ersetzen durch "die Versailler Konferenz".

Seite 42, 7.Zeile von unten: Das Datum "31.3.1939" ist zu aendern in "21.3.1939."

Seite 52 : Vor dem 3. Absatz ist auf dem linken Rand auszuwerfen "UdSSR."

Seite 53, 9.Zeile von oben: Anstatt "zu 2 Besuchen" ist zu setzen "zu einem Besuch".

In Zeile 11 von oben ist das Wort "zweite" zu streichen.

Seite 54, 7.Zeile von oben: Die Worte "ihm Vollmachten" sind zu ergaenzen in "ihm nochmals Vollmachten".

H1279 - 0006

Taten, die der fruehere Reichsaussenminister v.Ribbentrop begangen hat, seinen Anteil an dem Geschehen, die Grenzen seiner Zulaenglichkeit und seine persoenliche Schuld abzuwaegen und strafrechtlich zu wuerdigen.

H1279 - 0007

P l a i d o y e r

fuer den frueheren

Reichsaussenminister Joachim von R i b b e n t r o p

vor dem

Internationalen Militaergerichtshof

zu Nuernberg

von

Dr. jur. Martin H o r n

Rechtsanwalt

1 9 4 6 .

H1279 - 0008

U e b e r s i c h t .

Einleitung S. 1 - 3

I. Ribbentrops Aussenpolitik als Botschafter und Aussenminister: S. 4 - 27

1.) 1935 - 1938.

2.) Seine Rolle bei dem Anschluss Oesterreichs.

3.) Seine Rolle in der tschechoslowakischen Krise.

4.) Seine Rolle in der Polen-Krise.

II. Ausbruch und Ausdehnung des zweiten Weltkrieges: S. 28 - 63

1.) Kriegsursachen.

2.) Betrachtungen zum zweiten Weltkrieg unter dem Gesichtspunkt des rechtswidrigen Angriffes.

3.) Die Kriegsausweitung und ihre Ursachen.

4.) Voelkerrechtliche Vertragsverletzungen in tatsaechlicher und rechtlicher Wuerdigung.

III. Tatsaechliche und rechtliche Wuerdigung der Ribbentrop zur Last gelegten Kriegs- und Humanitaetsverbrechen. S. 64 - 71

IV. Betrachtungen zum Begriff der Verschwoerung unter Beruecksichtigung der Ministerstellung Ribbentrops. S. 72 - 87

V. Bemerkungen zur rechtlichen Wertung politischer Handlungen. S. 88 - 95

H1279 - 0009

Einleitung.

"Alle grossen Erschuetterungen der Geschichte der Welt, und besonders im modernen Europa, sind zur gleichen Zeit Kriege und Revolutionen gewesen."[x)]

In einer derartigen Erschuetterung stehen wir mitten drin. Sie ist noch keineswegs abgeschlossen. Einzelne Vorgaenge aus ihr herauszugreifen, um sie einer rechtlichen Wuerdigung zu unterziehen, ist nicht nur fast unmoeglich, sondern birgt die Gefahr verfruehten Urteils in sich. Taeuschen wir uns nicht wir urteilen hier nicht ueber eine lokale Krisis, deren Ursachen auf einen bestimmten Teil Europas beschraenkt sind. Wir muessen uns ein Urteil bilden ueber eine Katastrophe, die an die tiefsten Wurzeln unserer Zivilisation ruehrt.

Die Anklage hat einen strengen Masstab an die Beurteilung bestimmter staatlicher und zwischenstaatlicher Vorgaenge gelegt. Deutschland hat alles Interesse an der Entwicklung der Idee des Rechtes, wenn sie durch allgemeine Anwendung eine Besserung der internationalen Moral herbeifuehrt. Dieses Gericht hat die hohe Aufgabe, nicht nur ueber bestimmte Angeklagte zu entscheiden, und die Ursachen der gegenwaertigen Katastrophe aufzudecken, sondern es wird zugleich Normen schaffen, die allgemein verbindlich

---

x) Halévy

H1279 - 0010

werden sollen. Es darf kein Recht geschaffen werden, das nur auf den Schwachen Anwendung findet. Es wuerde sonst der Gefahr Vorschub geleistet, dass wieder alle staatlichen Anstrengungen darauf abgestellt werden, die Widerstandskraft noch totaler und damit den Krieg noch unerbittlicher als den zu gestalten, ueber den hier geurteilt werden soll.

Unter Zugrundelegung dieser Gedanken darf ich dem Tribunal den von mir vertretenen Fall unterbreiten.

Herr v.Ribbentrop gilt als der Hauptverantwortliche unter den Konspiratoren fuer die aussenpolitisch-diplomatische Seite einer angeblichen Verschwoerung, die sich die Vorbereitung und Durchfuehrung von Angriffskriegen zum Ziel gesetzt haben soll. Meine Anfgabe besteht zunaechst darin, an Hand des Beweisergebnisses festzustellen, wann ein Angriff im Sinne des Voelkerrechtes vorliegt, und in welchen Faellen Angriffskriege gefuehrt worden sind.

Der Angriffsbegriff erschoepft sich nicht in der von den Herren amerikanischen und britischen Hauptanklagevertretern vorgeschlagenen formaljuristischen Definition, sondern hat vor allem r e a l e Voraussetzungen.

H1279 - 0011

Nur die Kenntnis dieser Praemissen erlaubt eine Stellungnahme, die der Entscheidung des Gerichts als Grundlage dienen kann. Ich stelle daher die Eroerterung der Problematik des Angriffs und Angriffskrieges zurueck, bis ich nach Darlegung der deutschen Aussenpolitik und der Mitwirkung des Herrn v.Ribbentrop an ihr dem Gericht die Unterlagen zur Wuerdigung unterbreitet habe.

Da das Tribunal eine strafrechtliche Wuerdigung des Sachverhaltes beabsichtigt, untersuche ich insbesondere, inwieweit Herr v.Ribbentrop hemmend oder foerdernd an aussenpolitischen Entscheidungen waehrend der Zeit seiner politischen Taetigkeit mitgewirkt hat.

H1279-0012

I.

Ribbentrops Aussenpolitik als Botschafter und Aussenminister.

1935 - 1938. Herrn v.Ribbentrops erster Schritt in die Welt des Interessenausgleiches und damit des internationalen Kraeftespieles war erfolgreich getan, als er im Jahre 1935 den Abschluss des Flottenvertrages zwischen Deutschland und England zustande brachte.

Die Begleitumstaende, unter denen dieser Vertrag zustande kam, sind ebenso aufschlussreich fuer die politischen Probleme jener Jahre wie sie bezeichnend sind fuer die Beurteilung der Person v.Ribbentrops und seine weitere politische Entwicklung. Dieser Vertrag - das ist eingeweihten Kreisen bekannt - kam zustande unter Ausschaltung der offiziellen deutschen Diplomatie. Der damalige deutsche Botschafter in London, v.Hoesch, und die Wilhelmstrasse standen diesem Projekt mit groesster Skepsis gegenueber. Beide, Hoesch und die Wilhelmstrasse, glaubten einmal nicht daran, dass England zu einem derartigen Vertrag, der gegen die Bestimmungen des Teiles V. des Versailler Vertrages wie auch gegen seine bisherige Einstellung auf den verschiedenen Abruestungskonferenzen verstiess, geneigt sei. Sie glaubten ferner nicht daran, dass ein derartiges Abkommen wenige Wochen, nachdem der Rat des Voelkerbundes die Wiederherstellung der deutschen Wehrhoheit als Verstoss gegen deutsche Verpflich-

H1279 - 0013

tungen festgestellt hatte und England, Frankreich und Italien in Stresa zusammengetreten waren, um diesem deutschen Schritt zu begegnen, zustande kaeme. Sie glaubten schon gar nicht daran, dass die Aushandlung eines in seiner grundsaetzlichen Bedeutung derartig weitreichenden Vertrages einem Aussenseiter wie Herrn v.Ribbentrop gelingen wuerde.

Die Folgen dieses Vertragsabschlusses waren ebenso einleuchtend wie weittragend. Das Ansehen des aus der Partei hervorgegangenen Herrn v.Ribbentrop bei Hitler stieg. Das Verhaeltnis Herrn v.Ribbentrops zur konservativen Diplomatie wurde dafuer zunehmend diffiziler. Man misstraute diesem Titularbotschafter, der es verstanden hatte, sich Hitlers Vertrauen zu erwerben, ohne dass man seine Taetigkeit vom Auswaertigen Amt aus kontrollieren konnte.

Hitler begann seit dem Abschluss des Flottenvertrages in Herrn v.Ribbentrop den Mann zu sehen, der ihm bei Erreichung seines - und man darf wohl sagen des deutschen Volkes - Lieblingswunsch entscheidend behilflich sein koennte, naemlich dem Zustandebringen eines allgemeinen politischen Buendnisses mit England. Die Neigung zur Verwirklichung dieser Absichten entsprang sowohl realen wie idealen Beweggruenden.

Die realen lassen sich in der kurzen Betrachtung zusammenfassen, dass es das Ungluueck unserer Nation und ganz Europas ist, dass Deutschland und England nie im Stande waren, sich gegenseitig zu verstehen, trotz ernster Versuche beider Laender waehrend der letzten 5o Jahre.

H1279-0014

Die idealen Beweggruende lagen in der anbestreitbaren Vorliebe Hitlers fuer manche bewaehrten innerstaatlichen Einrichtungen des Empire.

Politisch stellte der Flottenvertrag die erste wesentliche Durchbrechung der Politik von Versailles dar, die von England unter schliesslicher Billigung Frankreichs sanktioniert wurde. Damit war zugleich die erste praktisch brauchbare Ruestungsbegrenzung nach vielen Jahren fruchtlosester Verhandlungen zustande gekommen.

Mit all diesen Faktoren war zugleich eine allgemein guenstige politische Atmosphaere geschaffen worden. Der Flottenvertrag und seine Auswirkungen duerften wohl auch der Grund dafuer gewesen sein, dass nach dem Tode Hoesch's Hitler Herrn v.Ribbentrop im folgenden Jahr zum Botschafter am Hof von St.James ernannte.

So ueberraschend schnell Herrn v.Ribbentrop der Abschluss des Flottenvertrages gelungen war, so wenig Erfolg hatte er mit einem allgemeinen Buendnisangebot an England. War daran Herrn v.Ribbentrops Diplomatie oder die Grundverschiedenheit der Interessenlagen schuld?

Wer die angelsaechsische Psychologie kennt, weiss, dass es nicht ratsam ist, diese Menschen sofort mit Vorschlaegen oder Anliegen zu ueberfallen. Mag man im ersten Augenblick gerade von deutscher Seite manches Gemeinsame mit den Englaendern feststellen, so wird man doch bei naeherem Umgang erkennen, dass tiefgehende Unterschiede vorhanden sind. Beide wurzeln in einem verschiedenen Boden. Ihr geistiges

H1279 – 0015

Land wird von verschiedenen Fluessen gespeist. Je tiefer der Deutsche und der Englaender gehen, um so groesser wird sich die Verschiedenheit ihres Glaubens und ihres Geistes erweisen. Je tiefer der Englaender und der Franzose in die Natur des anderen eindringt, um so mehr Gemeinsames wird er finden. Diese Gemeinsamkeiten zwischen Englaendern und Franzosen sind waehrend der letzten 5o Jahre noch durch politische Interessenverquickungen vertieft worden.

England hat im Laufe der neueren Geschichte jederzeit das Bedaerfnis der Verbindung mit einer kontinentalen Militaermacht gehabt und die Befriedigung dieses Interesses je nach dem Standpunkt der englischen Ziele frueher bald in Wien, bald in Berlin und von Beginn des 2o. Jahrhunderts an in Paris gesucht und gefunden.

Englands Interessenlage gebot auch zur Zeit von Herrn v.Ribbentrops Botschaftertaetigkeit kein Abgehen von dieser Linie. Dazu kam die grundsaetzliche englische Einstellung, dass Grossbritannien sich auf dem Kontinent nicht festzulegen wuenschte. Man sah von der Themse aus die unter der Oberflaeche des Kontinents schlummernden Komplikationen. Dazu kam, dass massgebliche Maenner im Foreign Office noch viel zu sehr in der Politik des ausgehenden 19. und beginnenden 2o. Jahrhunderts dachten, und dieses Denken war nach wie vor auf Anlehnung an Frankreich abgestellt.

Die Stimmen derjenigen, die einen engeren Anschluss an Deutschland befuerworteten, waren gering, ihr politisches Gewicht der Opposition unterlegen. Zu diesen Tatsachen kamen noch die Schwierigkeiten, die sich fuer Herrn v.Ribbentrop

H1279 - 0016

aus Deutschlands Beteiligung am Nichteinmischungsausschuss ergaben, der damals in London zur Heraushaltung der Maechte aus dem spanischen Buergerkrieg tagte.

Es ist von der Anklage die Frage angeschnitten worden, wie Herr v.Ribbentrop das deutsch-englische Verhaeltnis bei seinem Abgang als Botschafter aus London ansah. Die Antwort gibt uns am besten die Urkunde TC 75, die Herrn v.Ribbentrops Ansichten ueber die damalige aussenpolitische Lage Deutschlands und ueber die zukuenftigen Gestaltungsmoeglichkeiten der deutsch-englischen Beziehungen enthaelt.

Herr v.Ribbentrop geht von der Voraussetzung aus, dass Deutschland sich an den status quo in Mitteleuropa nicht binden will. Er ist der Ueberzeugung, dass die Durchfuehrung derartiger aussenpolitischer Ziele Deutschland und England zwangslaeufig "in getrennte Lager fuehren wird."

Fuer diesen Fall gibt er den Rat, eine zunaechst lose Buendniskonstellation mit Maechten gleicher Interessenlage (Italien und Japan) anzustreben. Durch diese Politik hofft er einerseits, England an den Gefahrenpunkten seines Empires zu binden, und die Moeglichkeit zu einer Verstaendigung mit Deutschland doch noch offen zu lassen.

Herr v.Ribbentrop geht dann auf die oesterreichische und die Sudetenfrage ein. Nach seiner damaligen Ueberzeugung wird England zu einer Modifizierung des status quo in diesen beiden Fragen nicht seine Zustimmung geben, aber durch die Macht der Verhaeltnisse gezwungen werden

H1279 -0017

koennen, eine Loesung dieser Fragen zu dulden.

Eine Aenderung des status quo im Osten wird dagegen durch die Beruehrung vitaler franzoesischer Interessen stets England zum Gegner Deutschlands in einer derartigen Auseinandersetzung machen. Diese Auffassung hat Herr v.Ribbentrop nicht nur im Jahre 1938, als diese Urkunde niedergeschrieben wurde, vertreten, sondern entgegen den Behauptungen der Anklage auch vor und bei Ausbruch des zweiten Weltkrieges Hitler diese Gefahr warnend vor Augen gefuehrt.

Aus diesem Dokument geht ebenfalls einwandfrei hervor, dass Herr v.Ribbentrop nicht, wie hier behauptet worden ist, Hitler die Englaender als ein degeneriertes Volk hingestellt hat, sondern er sagt in dieser Urkunde ganz klar, dass England ein harter und scharfer Gegner bei Verfolgung der deutschen Interessen im mitteleuropaeischen Raum werden wuerde.

Diese Auffassungen in TC 75 ueber Deutschlands damalige aussenpolitische Lage muessen sich offenbar mit Hitlers Ansichten soweit gedeckt haben, dass im Zuge der Fritschkrise Herr v.Ribbentrop das Aussenministerium an Stelle des zurueecktretenden Herrn v.Neurath uebernahm.

Nach Herrn v.Ribbentrops Aussagen hat Hitler ihn bei Uebernahme seines Amtes gebeten, ihn bei der Loesung von 4 Problemen zu unterstuetzen. Es handelte sich um die oesterreichische, die sudetendeutsche, die Memel- sowie

H1279 -0018

die Danzig- und Korridorfrage. Wie die Beweisaufnahme ergeben hat, war das keine geheimnisvolle Abrede, die zwischen den beiden Staatsmaennern getroffen wurde.

Das Parteiprogramm enthaelt in Punkt 3 die Forderung nach Revision der Friedensvertraege von 1919. Hitler hatte in einer Reihe von Reden immer wieder auf die Notwendigkeit der Erfuellung dieser deutschen Ansprueche hingewiesen. Reichsmarschall Goering hat hier ausgesagt, dass er im November 1937 die Notwendigkeit der Loesung dieser Fragen Lord Halifax auseinander gesetzt und gesagt hat, dass sie ein integrierender Bestandteil der deutschen Aussenpolitik seien. Auch dem franzoesischen Minister Bonnet hat er diese Ziele offen dargelegt. Herr v.Ribbentrop lieh also hier seine grundsaetzliche Unterstuetzung Zielen, die bekannt waren, und die sich darueber hinaus zwangslaeufig aus der damaligen Dynamik im mitteleuropaeischen Raum durch Erstarkung des Reiches ergaben.

Wie weit Herrn v.Ribbentrops Handlungsfreiheit oder Unfreiheit als Minister bei Loesung dieser Fragen ging, werde ich im Zusammenhang mit meinen Ausfuehrungen ueber die dem Angeklagten zur Last gelegte Teilnahme an der Verschwoerung darlegen. An dieser Stelle sei nur soviel gesagt, dass, wie die Beweisaufnahme ergeben hat, mit der Entlassung des Freiherrn v.Neurath auch auf dem Gebiet der Aussenpolitik die Vereinigung der entscheidenden Machtbefugnisse in der Hand Hitlers ihren Abschluss gefunden hatte. Herr v.Neurath war der letzte Aussenminister, der sich unter dem Regime des Nationalsozialismus zunaechst als Aussenminister eine ent-

H1279 - 0019

scheidende Mitwirkung an der Aussenpolitik bewahrt hatte, die er allerdings mit Festigung der Macht des Regimes mit der Zeit mehr und mehr Hitlers Totalitaetsstreben preisgeben musste.

Mit Herrn v.Ribbentrop wurde nun ein Mann Aussenminister, den sich Hitler nach eigenem Geschmack gewaehlt hatte.

Neben allen Formen des Staatsrechts und der Kompetenzen hat das Regieren ohne Zweifel eine starke Komponente in den rein persoenlichen Beziehungen der Herrschenden untereinander. Von diesem Gesichtspunkt aus gesehen ist es zum Verstaendnis bestimmter Handlungen und der Geschicht erforderlich, einen Blick auf das Verhaeltnis Hitlers zu Herrn v.Ribbentrop zu werfen.

Herr v.Ribbentrop als wohlsituierter Mann aus dem nationalen Lager sah in Hitler und seiner Partei Bestrebungen, die seinen Ansichten und seinem Fuehlen entsprachen. Herrn v.Ribbentrops Anschauungen ueber das von ihm bereiste Ausland erweckten Hitlers Interesse. Hitlers Persoenlichkeit und politische Anschauungen liessen in Herrn v.Ribbentrop eine Form der Gefolgschaftstreue gross werden, deren letzte Erklaerungen man vielleicht in den Wirkungen der Suggestivkraft und der Hypnose finden kann.

Wir wollen uns nicht verhehlen, dass dieser Wirkung nicht nur Herr v.Ribbentrop, sondern ungeheuer viele Menschen diesseits und auch jenseits der Grenze zum

H1279 - 0020

Opfer gefallen sind. Was hier in diesem Saale unter den Formen des Rechts erfasst werden soll, findet schliesslich seine letzte Erklaerung doch nur unter dem Gesichtspunkt der Massenwirkung und der Psychologie, um nicht von den pathologischen Formen dieser Phaenomene zu sprechen. Diese Aufgabe soll den betreffenden Wissenschaften ueberlassen bleiben.

Als Anwalt - und nur als solcher habe ich das Beweisergebnis zu wuerdigen - darf ich mit Erlaubnis des Tribunals nach Klaerung dieses Tatbestandes zunaechst Herrn v.Ribbentrops Rolle im Rahmen der angeblichen Verschwoerung zur Planung von Angriffskriegen und Angriffshandlungen unter Bruch von Vertraegen darlegen.

H1279 - 0021

Ribbentrops Rolle bei dem Anschluss Oesterreichs.

Als Herr v.Ribbentrop von Hitler aufgefordert wurde, an der Besprechung mit dem oesterreichischen Bundeskanzler und dessen Aussenminister am 12. und 13.2.1938 in Berchtesgaden teilzunehmen, war er noch nicht 10 Tage Aussenminister. Das Beweisergebnis hat bestaetigt, dass gerade die mit Oesterreich verbundenen Fragen eine ausschliessliche Domaene Hitlers waren. Der damalige Botschafter v.Papen berichtete direkt an das Staatsoberhaupt. Auf die Taetigkeit der Partei in Oesterreich wie ueberhaupt im Suedostraum hatte Herr v.Ribbentrop keinerlei Einfluss. Mein Mandant behauptet, dass er ueber deren dortige Taetigkeit nur selten und nicht offiziell Kenntnis erhielt.

Der fruehere oesterreichische Aussenminister Dr.Guido Schmitt hat hier bekundet, dass Herr v. Ribbentrop an der entscheidenden Berchtesgadener Besprechung zwischen Hitler und Schuschnigg nicht teilgenommen hat. Bei den uebrigen Besprechungen hat er sich nicht in Hitlers damaligem Stil verhalten und auf den Zeugen einen nicht informierten Eindruck gemacht, den seine bisherige Taetigkeit in London und die soeben erst erfolgte Ernennung zum Aussenminister mitbedingte. Die Anklage hat aus diesem einwandfreien Verhalten Herrn v.Ribbentrops den Schluss gezogen, dass es sich hierbei um ein zwischen Hitler und ihm verabredetes Manoever gehandelt habe. Sie sieht ueberhaupt grundsaetzlich in Herrn v.Ribbentrops Verhalten ein typisches Zeichen dessen, was

H1279 - 0022

sie als "double talk" charakterisiert. Muessen nicht die unbestreitbaren Daten und Fakten in der Person v.Ribbentrops, der sich daraus ergebende Eindruck des Zeugen Schmidt, meine Darlegungen ueber Herrn v.Ribbentrops Ministerstellung, seine Nichtunterrichtung ueber die lange vorher angesetzten Planungen in Bezug auf Norwegen und Daenemark und andere einwandfrei erwiesene Tatsachen die Frage aufwerfen, ob Herr v.Ribbentrop nicht doch ungleich weniger an aussenpolitischen Entscheidungen beteiligt war, als von der Anklage behauptet wird?

An der Anschlussfrage hat er jedenfalls - das ergibt die Beweisaufnahme einwandfrei - keinen entscheidenden Anteil genommen. Fuer ihn war Oesterreich ein durch St.Germain verstuemmeltes, nach gesunden Grundsaetzen kaum lebensfaehiges Land, das einst in einem groesseren Reich mit den Deutschen einen gemeinsamen Weg in der Geschichte zurueckgelegt hatte. Nicht erst die Nationalsozialisten hatten den Anschlussgedanken in Oesterreich wach gerufen. Seit der grossdeutsch und demokratisch eingestellten Revolution von 1848 hatte dieser Gedanke in dem deutschen Element der Habsburger Monarchie gekeimt. Nach der Zerschlagung dieser Monarchie war er von der Sozialdemokratie aus ideologischen und realen Gruenden weiterverfochten worden. Gerade sie sah im Weimarer Staat so etwas wie ihr Geisteskind. Die wirtschaftliche Notlage, die sich aus der Zerschlagung des Donauraums als wirtschaftliche Einheit in der Nachweltkriegszeit ergab, naehrte den Anschlussgedanken an das wirtschaftlich guenstiger gelagerte Reich. Auf diesem Naehrboden des Anschlussge-

H1279 - 0023

dankens konnten die Nationalsozialisten weiterbauen. Als die Unterstuetzung Oesterreichs durch Italien durch Annaeherung dieses Staates an das Reich auf Grund des Abessinienkonfliktes wegfiel, waren die Voraussetzungen zum Anschluss jedenfalls gegeben. Die weiteren Gruende, die zum Anschluss und zu seiner Rechtfertigung beitrugen, wird mein Kollege Dr.Steinbauer eingehend darlegen.

Reichsmarschall Goering hat hier ausgesagt, dass der Anschluss in der engen Form, wie er im Wiedervereinigungsgesetz vom 13.3.1938 zum Ausdruck kam, das auch von Herrn v.Ribbentrop unterzeichnet wurde, zunaechst nicht einmal Hitlers Absichten entsprach, sondern von ihm durchgesetzt wurde.

Als weitere Vertragsverletzungen der oesterreichischen Frage bezeichnet die Anklage Artikel 80 des Versailler Vertrages und des entsprechenden Artikels des Vertrages von St.Germain sowie die Verletzung des deutsch oesterreichischen Vertrages vom 11.7.1936.

Man koennte als Rechtfertigungsgruende dieser Vertragsverletzungen anfuehren, dass schon die betreffende Bestimmungen eine Verletzung des den Friedensvertraegen zu Grunde gelegten Selbstbestimmungsrechtes darstellten. Das Wahlergebnis nach dem Anschluss bestaetigt jedenfalls eindeutig die damalige oesterreichische Einstellung.

Man koennte diese Vertragsverletzungen ferner unter dem Gesichtspunkt der Clausula rebus sic stantibus rechtfertigen. Man koennte sich auf die Erklaerung des

H1279 - 0024

Unterstaatssekretaers Butler im Unterhaus beziehen, der nach d Anschluss auf Anfrage feststellte, dass England keine Sondergarantie fuer die im Vertrag von St.Germain uebernommene Unabhaengigkeit Oesterreichs uebernommen habe.

Diese rechtlichen Wertungen wuerden den Tatsachen kaum gerecht. Das positive Recht bleibt immer hinter dem Ideal der Gerechtigkeit zurueck. Das ist nicht nur so im innerstaatlichen Recht, sondern auch im Voelkerrecht. Lassen Vertraege kein Ventil zu ihrer Aenderung offen, so zeigt die Entwicklung dass die Geschichte revolutionierend ueber sie hinweggeht, um sie auf einer neu zu schaffenden Grundlage wieder aufzubauen.

Ob die Beteiligung an einem solchen Vorgang r e c h t l i c h bewertet werden kann, muss fueglich bestritten werden. Auf die allgemeinen Gesichtspunkte der Anpassung des Rechtes an die Gewalt der Tatsachen werde ich spaeter noch zurueckkommen.

H1279-0025

Ribbentrops Rolle in der tschechoslowakischen Krise.

Ein Englaender hat festgestellt :

"Wir haben der hartnaeckigen Tatsache ins Auge zu sehen, dass Zentraleuropa von einem nahezu gefestigten Block von 80 Millionen eines hochbegabten, hoch organisierten und im hoechsten Masse selbstbewussten Volkes bewohnt wird. Die Mehrheit davon hat das starke und offensichtlich unausrottbare Bestreben, in einem einzigen Staat vereint zu werden."

Der Anschluss Oesterreichs und die voelkischen Theorien des Nationalsozialismus hatten diesen durch die Friedensvertraege von 1919 kuenstlich aufgesplitterten Block in Bewegung gebracht. Den Auswirkungen des Anschlusses auf die benachbarten Staaten konnte sich kein aufmerksamer Beobachter entziehen.

Ich habe nicht die Absicht, die Zeit des Tribunals mit den Einzelheiten der nun einsetzenden Angliederungsbestrebungen der verschiedenen deutschen Volksgruppen der Nachbarlaender in Anspruch zu nehmen. Die Tatsachen, die nun schon Geschichte geworden sind, sind ausfuehrlich bekannt. Ich habe hier nur zu untersuchen ob es sich bei diesem Geschehen um einen von einem Einzelnen oder von einer Personengruppe vorgefassten Plan handelt, oder ob nicht vielmehr eine lange und kuenstlich aufgestaute Kraft mithalf, die Ziele zu verwirklichen, die Hitler Herrn v. Ribbentrop bei dessen Amtsantritt als zu loesen bezeichnet hatte.

H1279 – 0026

Der Anschluss Oesterreichs war fuer die Sudetendeutsch Partei das Signal, nunmehr auch ihrerseits den Anschluss zu forcieren.

Es ist Herrn von Ribbentrop von der Anklage vorgeworfe worden, dass er sich in seiner Eigenschaft als Aussenministe mit dem Inszenieren von Schwierigkeiten unter dem Sudetendeu schen Henlein beschaeftigt habe. Sie wirft ihm weiter vor, dass er die Sudetendeutsche Partei veranlasst habe, statt in die tschechoslowakische Regierung einzutreten, schrittweise ihre Forderungen auszudehnen, und so eine Loesung der Gesam frage verhindert zu haben, ohne dass dabei die deutsche Regierung als Schrittmacher in Erscheinung trat.

Aus der von der Anklage vorgelegten Urkunde 3060 P S ergibt sich das Gegenteil. Zwar war auch Herrn v. Ribbentro bekannt, dass die Anschlussbestrebungen der Sudetendeutschen durch die Partei gefoerdert wurden. Er hatte auf diese Parteipolitik aber weder Einfluss noch eingehende Kenntnis von ihr. Auf Grund der Schwierigkeiten, die durch die Abtrennungsbestrebungen der Sudetendeutschen und durch ihre zum Teil unkontrollierbare Politik mit der tschechischen Regieru entstanden waren, sah sich Herr v. Ribbentrop veranlasst, au Verwirklichung der sudetendeutschen Ziele im Rahmen einer ve tretbaren Politik Sorge zu tragen.

Durch das Muenchener Abkommen trat zunaechst eine voruebergehende Beruhigung der aussenpolitischen Lage ein. Sie wurde erst wieder durch Hitlers fuer Herrn v. Ribbentrop in dieser weitgehenden Form voellig ueberraschenden Schritt

H1279 - 0027

des Besuches von Hacha in Berlin und die damit verbundenen Ereignisse kompliziert.

Wie Reichsmarschall Goering bekundet hat, hat Hitler entgegen allen Warnungen nach Loesung der Slowakei sich zur Errichtung des Protektorates Boehmen und Maehren entschlossen Es duerfte auf Grund des vorhandenen Materials schwierig sein die letzten Gruende fuer diesen Schritt Hitlers festzustellen Nach Aussagen des Angeklagten Goering entsprangen sie de bei Hitler stets verfangenden Befuerchtung, dass durch Verbin dungen des tschechischen Offizierkorps mit Russland eine noch malige Komplizierung der Lage im Suedostraum eintreten koenne Dieser und die daraus resultierenden strategischen und histo-rischen Gruende duerften Hitler zu diesem auch fuer Herrn v. Ribbentrop ueberraschenden Schritt vom 13.3.1939 veranlasst haben.

Dieser Entschluss, der nur bei Hitlers zu ueberraschen den Entscheidungen neigenden Natur verstaendlich ist, brachte eine voellige Veraenderung der deutschen aussenpolitischen Lage mit sich.

Herr v. Ribbentrop hat damals Hitler die zu erwartende Reaktion der Westmaechte, insbesondere Englands, auf diesen Schritt warnend vor Augen gefuehrt.

H1279 - 0028

Ribbentrops Rolle in der Polenkrise.

Die Folgen zeigten sich auch sofort in der seit Oktober 1938 angeschnittenen Danzig- und Korridorfrage. Während bis dahin die Polen auf Grund der deutschen Politik seit 1934 und der Rueckgabe des Olsagebietes an Polen die Verhandlungen ueber diese Frage nicht abgelehnt hatten, trat Ende Maerz die Reaktion auf die Protektoratserrichtung sofort in Erscheinung. England sah die Errichtung des Protektorats als einen Bruch des Muenchener Abkommens an und leitete Konsultationen mit einer Reihe von Staaten ein. In der gleichen Zeit fuhr Minister Beck, statt nochmals nach Berlin zu kommen, nach London und kehrte von dort mit der Zusicherung zurueck, dass England gegen jede Veraenderung des status quo im Osten eintreten wuerde. Diese Erklaerung war auch im Unterhaus nach vorheriger Rueecksprache mit der franzoesischen Regierung abgegeben worden. Am 26.3.1939 erschien der polnische Botschafter Lipski in der Wilhelmstrasse und erklaerte Herrn v. Ribbentrop, dass jede weitere Verfolgung der Revisionsabsichten gegenueber Polen - insbesondere soweit sie eine Rueckkehr Danzigs zum Reich betraefen - Krieg bedeute.

Damit war die polnische Frage zu einer europaeischen geworden. Herr v. Ribbentrop erklaerte damals dem polnischen Botschafter, dass Deutschland sich mit dieser Entscheidung nicht begnuegen koenne.

Nur eine klare Rueckgliederung Danzigs und eine exterritoriale Verbindung mit Ostpreussen koennten zu einer endgueltigen Bereinigung fuehren.

H1279 - 0029

Ich habe dem Gericht in Form eines Dokumentenbeweises einen Ueberblick ueber den nun einsetzenden Verlauf der polnischen Krise unterbreitet. Ich kann daher den tatsaechlichen Ablauf der Ereignisse als bekannt unterstellen, auch soweit sie sich auf die Angliederung des Memellandes beziehen, das durch einen Vertrag mit Litauen zum Reich zurueck kam. Ich beschraenke mich, um die Zeit des Tribunals nicht unnoetig in Anspruch zu nehmen, auf die Hervorhebung der Tatsachen, die geeignet sind, die Rolle Herrn v. Ribbentrops zu klaeren.

Die Anklage wirft Herrn v. Ribbentrop vor, dass er waehrend der Sudetenkrise und waehrend der Errichtung des Protektorates Boehmen und Maehren Polen durch Vorspiegelung freundlicher Gefuehle eingelullt habe. Zur Widerlegung dieser Behauptung darf ich darauf hinweisen, dass die Beziehungen zwischen Deutschland und Polen seit der Einigung von 1934 gut und sogar freundschaftlich waren, und dass diese Haltung selbstverstaendlich dadurch noch guenstiger wurde, dass Polen den Erwerb des Olsagebietes der deutschen Aussenpolitik verdankte. Es hatte daher alle Veranlassung, seinerseits freundschaftliche Gefuehle gegenueber Deutschland zum Ausdruck zu bringen, ohne dass es dazu eines taeuschenden Verhaltens Herrn v. Ribbentrops bedurfte. Wie die Beweisaufnahme ergeben hat, hat Herr v. Ribbentrop diese freundschaftliche Politik gegenueber Polen auch nach der Aufloesung der Tschechoslowakei weiterverfolgt, da kein Grund vorlag, von dieser bisherigen Haltung abzuweichen.

Die Anklage wirft Herrn v. Ribbentrop weiter vor, dass er gewusst habe, dass Hitler bereits im Fruehjahr 1939 ent-

H1279 - 0030

schlossen gewesen sei, gegen Polen Krieg zu fuehren, und dass Danzig nur als Vorwand zu diesem Konflikt gedient habe. Sie schliesst dies aus den Urkunden US 27 und US 30 (L 79, lol4 PS). Es handelt sich um die bekannten Ansprachen Hitlers vom 23.5. und 22.8.1939. Ich darf zunaechst darauf aufmerksam machen, dass Herr v. Ribbentrop bei diesen fuer die Militaers bestimmten Besprechungen nicht anwesend war.

Es ist hier eingehend ueber eine Reihe von Schluesseldokumenten gesprochen worden. Ich nenne nur die bekanntesten wie z.B. das Hossbach-Dokument, die beiden Schmundt-Akte und die vorerwaehnten Ansprachen. Eine ganze Reihe von Erklaerungen ueber diese Dokumente sind Gegenstand der Beweisaufnahme geworden. Kenner Hitlers fuehrten an, dass sie an ihm extravagante Ideen in Form von sich bisweilen wiederholenden, ueberraschenden Vortraegen gewoehnt gewesen seien und sie in Anbetracht seiner Eigenart nicht ernst genommen haetten.

Man kann diesen Dokumenten auch eine ganze Reihe von Reden gegenueberstellen, in denen Hitler das Gegenteil behauptet hat. Man wird dagegen einwenden, dass Hitler dann eben jeweils einen bestimmten Zweck mit den Verlautbarungen verbunden habe. Das ist sicher zutreffend. Ebenso zutreffend ist aber, dass selbst die wenigen, der zum Beweis des Angriffskrieges vorgelegten Schluesseldokumente in sich selbst soviele Widersprueche hinsichtlich daraus hergeleiteter Angriffsabsichten enthalten, dass aus ihnen allenfalls ein retrospektiv urteilender Kritiker derartige Vorhaben erkennen kann. Der Inhalt dieser Dokumente wurde uebrigens in Uebereinstimmung mit den strengen Geheimhaltungsvorschriften nur denen bekannt, die an den Besprechungen teilnahmen.

H1279 - 0031

So duerfte es zu erklaeren sein, dass Herr v. Ribbentrop von ihnen erst hier im Gerichtssaal Kenntnis erhalten hat.

Die ihm von Hitler damals erteilten aussenpolitischen Richtlinien erstreckten sich lediglich auf Rueckgliederung Danzigs und auf die Schaffung einer exterritorialen Strasse durch den Korridor, um eine direkte Landverbindung mit Ostpreussen herzustellen. Diese Absichten hatte, wie sich das Gericht erinnern wird, Hitler Herrn v. Ribbentrop bereits bei seiner Ernennung zum Aussenminister als erstrebenswert bezeichnet. Diese Forderung war ebenso geschichtlich berechtigt, wie die Loesung durch die vorangehenden Anschluesse deutsch besiedelter Gebiete auch in diesem Falle zwangslaeufiger wurde. Das Statut der rein deutschen Stadt Danzig, das durch den Versailler Vertrag im Zuge der Errichtung eines polnischen Staates geschaffen worden war, hatte stets zu Reibungen zwischen Deutschland und Polen Anlass gegeben. Polen hatte diese Loesung in Versailles erreicht mit der Begruendung, dass es einen Zugang zum Meer brauche. Aus den gleichen Gruenden war der Korridor entgegen allen ethnologischen Beduerfnissen geschaffen worden. Schon Clemenceau hatte in einem Memorandum auf die Gefahrenquelle dieser kuenstlichen Schoepfung hingewiesen, insbesondere darauf, dass die in diesem Gebiet vereinten Voelker durch lange Jahre bitterer Feindschaft getrennt gewesen seien. Es war unschwer vorauszusehen, dass als Folgen dieser Tatsache nicht nur laufend Beschwerden ueber polnische Verstoesse gegen das Minderheitenabkommen den Voelkerbund und den Internationalen Gerichtshof im Haag beschaeftigten. Der gleichen Ursache entsprangen die im groessten Stile durchgefuehrten Enteignungen deutschen Grundbesitzes bis zu 1 Million ha und Ausweisun-

H1279 - 0032

gen von weit ueber 1 Million Deutscher im Laufe von 20 Jahre. Nicht umsonst hatte daher Lord d'Abernon von dem Danzig-Korridorproblem als dem Pulvermagazin Europas gesprochen. Wenn jetzt eine Loesung dieser Fragen unter Anerkennung des polnischen Anspruches auf Aufrechterhaltung eines Zuganges zum Meer angestrebt wurde, so war dieses Bestreben ebenso ve nuenftig wie historisch begruendet.

Die Beweisaufnahme hat keinerlei Unterlagen dafuer ge liefert, dass es sich bei dieser Frage nur um einen Vorwand gehandelt habe, den Herr v. Ribbentrop gekannt haben muesse. Sie hat keine Beweise geliefert, dass Herrn v. Ribbentrop Ziele Hitlers bekannt gewesen seien, die weit ueber diese Forderungen hinausgingen. Ebenso wenig ist bewiesen worden, dass Herr v. Ribbentrop vor dem 1.9.1939 - wie ebenfalls von der Anklage behauptet wurde - alles getan habe, was er nur konnte, um die Aufrechterhaltung des Friedens mit Polen zu vermeiden, obwohl er gewusst habe, dass Krieg mit Polen Grossbritannien und Frankreich in den Konflikt hineinziehen wuerde. Die Anklage stuetzt sich bei dieser Behauptung auf das Dokument TC 73. Es handelt sich dabei um einen Bericht des polnischen Botschafters in Berlin, Lipski, an seinen Aussenminister. Das Dokument enthaelt ueberhaupt nichts, wa diese Behauptung begruenden koennte.

Ich glaube darueber hinaus nicht, dass Lipski nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme als besonders klassischer Zeuge gewertet werden kann. Ich darf daran erinnern, dass Lipski es war, der in dem entscheidenden Stadium der Verhand lungen vor Ausbruch des Krieges aeusserte, dass er nicht die

H1279 - 0033

geringste Veranlassung habe, sich fuer Noten oder einen Vorschlag von der deutschen Seite zu interessieren. Er kenne die Lage in Deutschland genau nach dieser Zeit von 5 1/2 Jahren als Gesandter. Er sei ueberzeugt davon, dass im Falle eines Krieges Unruhen in Deutschland ausbraechen, und dass die polnische Armee siegreich nach Berlin marschieren wuerde.

Nach der Aussage des Zeugen Dahlerus war es gerade Lipski, der bei [illegible] Schweden bei der entscheidenden Besprechung in der polnischen Botschaft den Eindruck hervorrief, dass Polen jede Moeglichkeit zu Verhandlungen sabotierte.

Gegen die obigen Behauptungen der Staatsanwaltschaft sprechen auch weitere Ergebnisse der Beweisaufnahme. So, die Tatsache, dass Herr v. Ribbentrop nach Kenntnis von der Unterzeichnung des englisch-polnischen Garantievertrages durch seine Intervention Hitler zur Zurueecknahme des Marschbefehls fuer die Wehrmacht veranlasste, weil nach seiner Auffassung durch einen Konflikt mit Polen die Westmaechte mit hineingezogen wuerden. Diese Auffassung deckt sich auch mit den Schlussfolgerungen, die Herr v. Ribbentrop aus der Beurteilung der europaeischen Lage in der bereits behandelten Urkunde TC 75 vertreten hatte.

Der Gesandte Schmidt hat hier bekundet, dass Herr v. Ribbentrop es war, der ihn am 25.8.1939 nach der Zusammenkunft Hitler - Henderson mit dem als Ri.Exh. [illegible] vorgelegten Verbal-Kommuniqué, das den Inhalt der Hitlersche Vorschlaege zusammenfasste, zu Sir N. Henderson sandte. Herr v. Ribbentrop verband damit die instaendige Bitte, Hitlers

H1279 - 0034

Vorschlag sofort persoenlich der britischen Regierung ans Herz zu legen. Sir N. Henderson konnte laut englischem Blaubuch nicht umhin, diese Vorschlaege als a u s s e r o r d e n t - l i c h v e r n u e n f t i g und a u f r i c h t i g zu bezeichnen. Sie stellten auch nicht die ueblichen Hitlervorschlaege, sondern "Voelkerbundsvorschlaege" dar.

Wer die Verhandlungen der folgenden schicksalschweren Tage studiert, wird nicht leugnen koennen, dass auf deutscher Seite alles geschah, um wenigstens Verhandlungen auf brauchbarer Grundlage in Gang zu bringen. Die Gegenseite hat es nicht dazu kommen lassen, weil man entschlossen war, diesmal zu handeln. Die guten Dienste Englands endeten mit Abbruch jeglicher Vermittlung, ohne dass Polen an den Verhandlungstisch gebracht werden konnte.

Es ist gegen Herrn v. Ribbentrop der Vorwurf erhoben worden, dass er den Zweck der letzten entscheidenden Besprechung mit dem britischen Botschafter Henderson praktisch dadurch vereitelt habe, dass er die deutschen Vorschlaege an Polen in einer jedem diplomatischen Brauch und jedem internationalen Takt widersprechenden Weise so schnell verlesen habe, dass Sir N. Henderson sie nicht habe verstehen und demzufolge auch nicht habe uebermitteln koennen. Der Dometscher Gesandter Schmidt war bei dieser entscheidenden Unterredung zugegen. Er hat hier unter Eid ausgesagt, dass diese Behauptung nicht zutrifft. Man mag den Befehl Hitlers, das Memorandum nur der Substanz nach Sir N. Henderson bekannt zu geben, fuer unklug halten, Tatsache ist, dass Herr v. Ribbentrop nicht nur den g e s a m t e n Inhalt dem britischen Botschafter in einem normalen

H1279 - 0035

Tempo v e r l a s, sondern durch die Gegenwart des Dolmetschers auch Sir N. Henderson die Moeglichkeit gab, von seinem vollen Inhalt Kenntnis zu nehmen und sich noch dazu Erlaeuterungen geben zu lassen. Im uebrigen wurde es in der gleichen Nacht durch die Initiative des Reichsmarschalls Goering der britischen Botschaft durch Diktat an Botschaftsrat Forbs mitgeteilt. Die britische Regierung waere also in der Lage gewesen, ihre angebotenen guten Dienste fuer die Aufnahme von Verhandlungen auf Grund positiver Vorschlaege zur Verfuegung zu stellen.

Man wird auf Grund dieser hier bekundeten Tatsachen fueglich bezweifeln muessen, dass die Behauptung zutreffend ist, der Angeklagte habe a l l e s getan, um den Frieden mit Polen zu vermeiden.

H1279 - 0036

II.

Ausbruch und Ausdehnung des zweiten Weltkrieges.

Kriegsursachen.

Ich habe zu Eingang meines Plaidoyers betont, dass Rechtsbetrachtungen ueber den Angriffskrieg ohne Kenntnis der Voraussetzungen, die zu einem bewaffneten Konflikt fuehren, nicht moeglich sind. Ehe ich zur rechtlichen Wuerdigung des Konfliktes mit Polen uebergehe, sei es mir gestattet, noch einige Ausfuehrungen ueber die Ursachen, die zum Kriege fuehrten, zu machen.

Die Zeit zwischen den beiden Weltkriegen wird charakterisiert durch die gegenseitigen Reaktionen der befriedigten und unbefriedigten Maechte. Es scheint ein zwangslaeufiges Gesetz nach grossen kriegerischen Erschuetterungen zu sein, dass die Siegerstaaten eine moeglichst weitgehende Wiederherstellung des Vorkriegszustandes und Denkens anstreben, waehrend die Besiegten gezwungen werden, durch neue Mittel und Methoden einen Ausweg aus den Folgen der Niederlage zu finden. So kam es nach den Napoleonischen Kriegen zur Heiligen Allianz, die unter Metternichs Fuehrung versuchte, unter dem Zeichen der Legitimitaet die Auswirkungen der franzoesischen Revolution zu ignorieren.

Was die Heilige Allianz nicht erreichte, gelang auch dem Voelkerbund nicht. Geschaffen

H1279-0037

in einer Stimmung brennenden Glaubens an menschlichen Fortschritt wurde er schnell in ein Werkzeug der saturierten Staaten umgewandelt. Jeder Versuch, den Voelkerbund "zu staerken", bedeutete ein neues Bollwerk zur Aufrechterhaltung des status quo. Die Machtpolitik wurde unter den geschliffenen Diktionen juristischer Formen weiter betrieben. Dazu nahm die Besessenheit von der sécurité dem neu geschaffenen Koerper bald jeden Hauch von Frische und Leben. Auf diese Weise konnte natuerlich niemals eine Loesung der Probleme, die durch den Ausgang des ersten Weltkrieges geschaffen waren, gefunden werden. In den internationalen Beziehungen zeichnete sich immer mehr ein Zusammenstoss der Interessen konservativer Maechte ab, die sich mit dem status quo zufrieden gaben, und der revolutionaeren Maechte, die versuchten, ihn zu beseitigen. Es konnte nur eine Frage der Zeit sein, wann unter diesen Bedingungen politisch die Initiative auf die unbefriedigten Maechte ueberging. Die Bildung dieser Fronten hing einzig und allein von der Staerke des revolutionaeren Geistes ab, der sich im Gegensatz zu politischer Selbstgefaelligkeit und Heimweh nach der Vergangenheit herauskristallisierte. Auf diesem Naehrboden wuchsen die in vielen Programmpunkten obskuren, elastischen und manchmal zusammenhanglosen Doktrinen des Nationalsozialismus, Faschismus und Bolschewismus. Ihre Werbekraft lag nicht so sehr in ihren Programmen, sondern in der Tatsache, dass sie eingestandenermassen etwas Neues zu bieten hatten und ihre Anhaenger nicht aufforderten, ein politisches Ideal anzubeten, das in der Vergangenheit versagt hatte.

Die wirtschaftlichen Krisen der Nachkriegszeit, die Kontroversen ueber die Reparationen und die Ruhrbesetzung,

H1279 - 0038

die Unfachigkeit der demokratischen Regierungen, etwas fuer ihre in Not befindlichen Voelker bei den anderen Demokratien zu erreichen, fuehrte zwangslaeufig dazu, die noch unerprobten Doktrinen auf die Probe zu stellen. Die praktischen Auswirkungen dieser Revolution, wie wir sie nach 1933 in Deutschland erlebten, konnten neben dem Sozialprogramm nur darin bestehen, die Friedensregelung von 1919 zu beseitigen, die ein klassisches Beispiel des Fehlschlags darstellt, den revolutionaeren Charakter einer Weltkrise zu verstehen. Diese Aufgaben waren fuer diese Revolution keine Rechtsfragen, sondern Doktrinen, genau so wie es fuer die saturierten Staaten schon laengst zur Doktrin geworden war, den status quo um jeden Preis - schliesslich um den eines neuen Weltkrieges - aufrecht zu erhalten.

Nur, wer sich diesen Tatsachen nicht verschliesst, kann ueber die politischen Krisen des vergangenen Jahrzehntes urteilen.

Jede Revolution hat nur zwei Moeglichkeiten, entweder sie stoesst auf so geringen Widerstand, das mit der Zeit konservative Tendenzen aufkommen und ein Amalgam mit der alten Ordnung zustande kommt, oder die Gegenkraefte sind so stark, dass schliesslich die Revolution durch Ueberspitzung ihrer eigenen Mittel und Methoden zerbricht.

Den zweiten Weg ging der Nationalsozialismus, der so unblutig und mit zum Teil beachtlichen Neigungen zur Tradition begann. Aber auch er konnte geschichtlichen

H1279 - 0039

Eigengesetzlichkeiten nicht entgehen. Die Ziele waren zu weit gesteckt fuer eine Generation, die revolutionaere Essenz zu stark. Die Anfangserfolge verblueffton. Sie machten aber auch kritiklos gegenueber Methoden und Zielen.

Der Prozess des Zusammenschlusses aller groesseren deut. Gruppen im zentraleuropaeischen Raum waere hoechstwahrscheinlich gegluckt, wenn man zum Schluss - ich meine bei Errichtung des Protektorates Boehmen und Maehren und bei Verfolgung der Danzig-Korridor-Frage - das revolutionaere Tempo und die Methoden nicht auf Grund fruherer Erfolge uebersteigert haette. Kein nuechtern urteilender Mensch wird die Berechtigung zur Loesung der Danzig-Korridorfrage in Abrede stellen, so heikel sie auch war.

Wenn die Anklage behauptet, dass in Wirklichkeit Danzig nur ein Vorwand gewesen sei, so ist das vom Jahre 1939 aus gesehen, kaum zu beweisen. Sicher ist aber, dass es auch der Gegenseite um etwas anderes ging als um die Erhaltung des status quo im Ostraum. Der Nationalsozialismus und mit ihm das erstarkte Deutsche Reich waren in den Augen der anderen eine derartige Gefahr geworden, dass man nach Prag fest entschlossen war, aus jedem weiteren Vorgehen Deutschlands, wo immer es auch erfolgen wuerde, einen test case zu machen.

Ich habe schon gesagt, dass der revolutionaere Prozess in Zentraleuropa in erster Linie wirtschaftliche Ursachen hatte, die in den Bedingungen von Versailles

H1279 – 0040

begruendet waren, wo man Deutschland einen Frieden auferlegte, von dem man genau wusste, dass er in seinen wirtschaftlichen Bestimmungen nicht von dem Besiegten erfuellt werden konnte. Es ist hier manches ueber das Schlagwort "L e b e n s r a u m" gesagt worden. Ich bin ueberzeugt, dieses Wort waere nie zu einem politischen Programm geworden wenn man Deutschland nach dem ersten Weltkrieg statt der wirtschaftlichen Abdrosselung die Moeglichkeit gegeben haett wieder Anschluss an die Weltmaerkte zu finden. Durch die systematische Abschneidung von den Rohstoffbasen der Welt - alles unter dem Gesichtspunkt der sécurité - naehrte man einmal das Streben nach der Autarkie, dem unvermeidlichen Ausweg aus der Abschnuerung von den Weltmaerkten und liess zugleich mit zunehmender wirtschaftlicher Zwangslage den Schrei nach Lebensraum auf fruchtbaren Boden fallen.

So hat Stalin recht, wenn er sagt :

"Es waere falsch zu denken, dass der zweite Weltkrieg zufaellig oder als Folge von Fehlern dieser oder jener Staatsmaenner entstanden ist, obwohl diese Fehler ohne Zweifel gemacht worden sind. In Wirklichkeit entstand der Krieg als ein unvermeidliches Ergebnis der Entwicklung der internationalen wirtschaftlichen und politischen Kraefte auf der Grundlage des modernen monopolistischen Kapitalismus." *)

---

*) Rede Stalins am Vorabend der Sowjet-Wahlen vom Februar 1946.

H1279 - 0041

Betrachtungen zum zweiten Weltkrieg unter dem Gesichtspunkt des rechtswidrigen Angriffes.

Wie Professor Jahrreiss in seinen grundlegenden Ausfuehrungen ueber die rechtliche und tatsaechliche Bedeutung des Kellog-Paktes bereit eingehend bewiesen hat, kann diesem Kriegsverhuetungsprogramm (prevention) die ihm von der Anklage beigelegte Bedeutung von der Verteidigung nicht zugebilligt werden. *)

Wenn auch der Krieg vorher schon als internationales Verbrechen (crime international) bezeichnet worden war, insbesondere auf der 8. Voelkerbunds-Versammlung von 1927, so war man sich doch bei den vorausgehenden Besprechungen, wie bereits durch dem Gericht vorliegende Urkunden bewiesen worden ist, darueber im Klaren, dass es sich bei dieser Deklaration um kein Verbrechen in einem juristisch (legally) erfassbaren Sinn handeln kann, sondern um den Ausdruck des Wunsches, Voelkerkatastrophen vom Ausmass des ersten Weltkrieges in Zukunft zu

---

*) Herr Richter Jackson versucht, sich in diesem Zusammenhang auf Artikel 4 der Weimarer Verfassung von 1919 zu berufen. Danach gelten die allgemein anerkannten Regeln des Voelkerrechts als bindende Bestandteile des deutschen Reichsrechts. Infolge der Unterschiede in der rechtlichen Wertung des Kelloggpaktes durch die Grossmaechte kann man die Auslegung, die ihm die Anklage gibt, nicht als deutsches Reichsrecht ansehen.
Vgl. Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen Band 103, Seite 276
Anschuetz: "Die Verfassung des Deutschen Reiches", 10. Auflage, Seite 58 ff.

H1279 - 0042

vermeiden. In der Voelkerbunds-Resolution von 1927 waren uebrigens die USA und USSR nicht beteiligt.

Alle weiteren Kriegsaechtungsabsichten (outlawry) die in die Epoche zwischen 1. und 2. Weltkrieg fallen, sind, wie der Herr britische Anklagevertreter in seinen bedeutsamen Ausfuehrungen zugeben musste, E n t w u e r f e geblieben, weil die p r a k t i s c h e Politik diesen m o r a l i s c h e n Postulaten nicht folgen konnte.

Aus allen diesen Versuchen - und sie sind nicht wenig zahlreich - wird deutlich, dass die Problematik der Definition in der Schwierigkeit liegt, einen politischen, von einer Unzahl von Komponenten abhaengigen Vorgang in einem rechtlichen Begriff zusammenzufassen, der alle vielgestaltigen Faelle der Praxis decken kann. Der Misserfolg der Formulierung einer voelkerrechtlich brauchbaren Definition fuehrte dazu, statt der Herausarbeitung allgemeiner, in jedem Einzelfall anwendbarer M e r k m a l e die Bestimmung des Angreifers der E n t s c h e i d u n g eines u e b e r den streitenden Parteien stehenden Organes zu ueberlassen. Die Frage der Definition des Angreifers wurde somit zur Frage "quis judicavit", d.h. "wer bestimmt den Angreifer". Aus dieser Entscheidung ergibt sich dann als erneute Schwierigkeit das Problem: Was geschieht gegen den Angreifer ?

Vor dem Versuch zu einer allgemeinen Regelung des Angriffsbegriffes und der Sanktionen gegen den Angreifer

H1279-0043

waren die politischen Buendnisse fuer die Verpflichtung der Parteien, zum Krieg zu schreiten, massgebend. Um diese unbefriedigende, anarchische Situation zu bessern, ergriffen die Vereinigten Staaten in einer Reihe von Einzelvertraegen unter dem Staatssekretaer Bryan die Initiative, Stillhaltefristen zu vereinbaren, die den Ausbruch von Feindseligkeiten hinauszoegern sollten, innerhalb deren sich die Leidenschaften abkuehlen konnten.

Die Voelkerbund-Satzung griff diesen Gesichtspunkt auf, ging aber einen entscheidenden Schritt weiter, indem sie ein Verfahren festlegte, in dem sie die Erlaubtheit oder Unerlaubtheit des Krieges durch die Bundesorgane feststellen liess. Die Entscheidung beinhaltete, ob der Krieg nach der Satzung erlaubt oder unerlaubt sei. Zweck dieses geregelten Verfahrens war, den Stoerer der internationalen Ordnung zu treffen. Dieser brauchte aber nicht unbedingt mit dem Angreifer identisch zu sein. Derjenige Staat, der im Einklang mit den Beschluessen der Voelkerbund-Organe zum Kriege schritt, handelte erlaubt, selbst wenn er die ersten Kampfhandlungen vornahm und damit im militaerischen Sinn der Angreifer war.

Es zeigte sich also, dass die Unterscheidung Angreifer und Angegriffener nicht ausreichte, um den gerechten Ausgleich der internationalen Beziehungen zu gewaehrleisten.

Obwohl diese Bestimmungen der Satzung und das auf ihrer Grundlage durchgefuehrte Verfahren zeigten, dass die

H1279 - 0044

Gleichungen gerecht - ungerecht, erlaubt - unerlaubt, Angreifer - Angegriffener nicht aufgingen, bemuehte man sich weiterhin, unter dem Begriff des Angreifers den Uebertreter der internationalen Ordnung zu brandmarken. Da an den soeben erwaehnten Schwierigkeiten die materielle Bestimmung scheiterte, versuchte man, aus dem Rechtsbegriff, der sich nicht fassen liess, eine politische Entscheidung der zur Wahrung der internationalen Ordnung berufenen Organe des Voelkerbundes zu machen. So geschah es in dem Entwurf eines gegenseitigen Beistandspaktes, der im Auftrage der Voelkerbunds-Versammlung im Jahre 1923 ausgearbeitet wurde. Das Genfer Protokoll, das die Unzulaenglichkeiten der Satzung in der Frage der Streiterledigung ergaenzen sollte, uebertrug ebenfalls dem Voelkerbundsrat die Entscheidung, wer den Vertrag verletzt habe und infolgedessen Angreifer sei.

Alle anderen von dem Herrn britischen Hauptanklagevertreter angefuehrten Kriegsaechtungs- und Streiterledigungsversuche sind Entwuerfe geblieben mit Ausnahme des Kelloggpaktes.

Dieser Tatsache duerfte es zuzuschreiben sein, dass man auf der Abruestungskonferenz den Gedanken der juristischen Definition des Angreifers nochmals aufgriff. Auf diese Weise kam es im Jahre 1933 zur Aufstellung der Definition des von dem Griechen Politis geleiteten Ausschusses fuer Sicherheitsfragen der Generalkommission der

H1279 - 0045

Abruestungskonferenz. Durch das Scheitern dieser Konferenz wurde die Definition im gleichen Jahr bei den Londoner Besprechungen zum Gegenstand einer Reihe von Einzelvertraegen gemacht. Als e i n z i g e Grossmacht beteiligte sich an ihnen die Sowjet-Union, auf deren Initiative die Definition auf der Abruestungskonferenz zurueckzufuehren war. Diese Definition hat sich auch der Herr Hauptanklagevertreter der Vereinigten Staaten zu eigen gemacht und die Anklage wegen Verbrechens gegen den Frieden vor diesem Tribunal darauf aufgebaut. Sie bildet nichts weiter als einen V o r s c h l a g der Anklage im Rahmen des Statutes, das nichts Naeheres ueber den Begriff des Angriffskrieges sagt. Es muss betont werden, dass Herr Richter Jackson sich dabei n i c h t auf a l l g e m e i n anerkanntes Voelkerrecht berufen kann.

Der Bericht der Kommission von 1933 wurde nicht Gegenstand eines allgemeinen Vertrages, wie es geplant war, sondern wurde nur zwischen einer Anzahl von Einzelparteien in Abkommen vereinbart, die nur zwischen den Beteiligten verbindlich waren. Es handelte sich praktisch nur um Abmachungen von einer Reihe um die Sowjet-Union gruppierter Staaten mit dieser. Keine andere Grossmacht nahm die Definition an. Insbesondere Grossbritannien hielt sich fern, obwohl die genannten Einzelabkommen gerade in London abgeschlossen wurden. Zur Bildung eines Voelkerrechtssatzes von so weittragender Bedeutung fuer die Neugestaltung der internationalen Beziehungen waere zu mindestens die Beteiligung der Grossmaechte erforderlich gewesen.

H1279 - 0046

Ganz abgesehen von dieser j u r i s t i s c h e n Betrachtung zeigt das Vorbringen der Herren britischen und amerikanischen Hauptanklagevertreter, dass auch nach der t a t s a e c h l i c h e n Seite der Vorschlag unbefriedigend ist. In der wichtigen Frage des Punktes 4 der Definition weicht die britische Anklage von der amerikanischen ab. Der alte Interessengegensatz vom mare liberum und mare clausum hat auf Seiten der Anklage dazu gefuehrt, dass Sir Hartley Shawcross die Seeblockade der Kuesten und Haefen eines Staates als Angriffshandlung nicht erwaehnt hat.

Mag die Definition von 1933 wertvolle Anhaltspunkte fuer die Feststellung des Angreifers bieten, so kommt man doch nicht um die Tatsache herum, dass eine formal-juristische Definition die Unmoeglichkeit zeigt, allen Faellen der politischen Wirklichkeit gerecht zu werden.

Bei dem Versuch der Neuordnung der Welt in der Charta der Vereinten Nationen kehrte man offenbar in der Erkenntnis dieser Wahrheit zu dem Gedanken der Entscheidung durch ein internationales Organ zurueck, ohne dessen Ermessen in das Prokustesbett einer starren Definition pressen zu wollen. Die Friedenscharta von San Francisco bestimmt in Kapitel VII, Art.39:

> "Der Sicherheitsrat wird bestimmen, ob ein Akt der Bedrohung des Weltfriedens und der Weltsicherheit oder Friedensbruch oder gewaltsamer Angriff vorliegt und wird empfehlende Vorschlaege machen oder entscheiden, welche

H1279 - 0047

Massnahmen getroffen werden muessen, um den Frieden und die Sicherheit der Welt aufrecht zu erhalten oder wiederherzustellen."

Im Jahre 1939 gab es weder eine anerkannte Definition des Angreifers noch ein Organ, das zur Bestimmung des Angreifers berufen war.

Der Voelkerbund als Organ zur Streiterledigung hatte vollkommen versagt. Das kam aeusserlich schon dadurch zum Ausdruck, dass drei Grossmaechte ausgetreten waren. Wie wenig der Voelkerbund-Torso noch internationales Gehoer besass, zeigt das Verhalten der Sowjet-Union in der Finnenfrage. Sie nahm keinerlei Ruecksicht auf die Entscheidung des Voelkerbundes, die in diesem Konflikt getroffen wurde, sondern verfolgte gegenueber Finnland ihre eigenen Interessen.

Wenn ich nunmehr nach diesen Darlegungen dem Gericht einen Vorschlag mache, was unter dem Begriff des Angriffs in Artikel 6a des Statuts zu verstehen sei, so kann diese Qualifizierung nicht an eine in der internationalen Rechtsordnung anerkannte Definition anknuepfen. Es bleibt vielmehr nichts weiter uebrig, als von der Voraussetzung auszugehen, die die Praxis der Staaten und die Tradition der Diplomatie damit zu verbinden pflegt.

Nach der im Jahre 1939 bestehenden Auffassung wurde der Kriegsausbruch, gleichgueltig wie er zustande gekommen war, rechtlich nicht gewertet. Der Kellogg-Pakt und die

H1279 - 0048

an ihn sich anschliessenden Verhandlungen haben diese in Jahrhunderte langer Entwicklung entstandene Tatsache nicht beseitigen koennen. Man muss dies aufs tiefste bedauern, kann an der Wirklichkeit aber nicht voruebergehen. Dass diese Ansicht sich in Uebereinstimmung mit der voelkerrechtlichen Auffassung der hauptbeteiligten Signatarmaechte des Statuts zum Ausbruch des Krieges befand, geht aus der Tatsache hervor, dass international anerkannte Voelkerrechtler von Ruf den Standpunkt einnahmen, dass bei Versagen des Kellogg-Paktes und des kollektiven Sicherheitssystems die herkoemmliche Rechtsauffassung vom Kriege in Kraft geblieben sei. *)

Musste Herr v. Ribbentrop im Jahre 1939 der Meinung sein, dass seine Handlungen, an den Masstaeben des ueberkommenen diplomatischen Spiels gemessen, als ein international strafbares Verbrechen gewertet wuerden ?

Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass allgemein und daher auch von Herrn v. Ribbentrop die damalige Grenzziehung im Osten als auf die Dauer unhaltbar und daher als aenderungsbeduerftig empfunden wurde.

Der Voelkerbund schuf durch die Befriedigung der polnischen Ansprueche bei Neugruendung dieses Staates Probleme, die durch keine internationale Zusammenarbeit zwischen den beiden Weltkriegen geloest werden konnten.

---

*) Oppenheim-Leuterpacht, International Law, 5th Edition Seite 154.

H1279 - 0049

Eine Garantierung dieser Grenzen im Rahmen eines europaeischen Paktsystems konnte nie erreicht werden. Im Rahmen der Locarno-Vertraege kam durch die widerstreitenden Interessen der daran beteiligten Maechte eine Garantie fuer die durch Versailles geschaffenen Ostgrenzen nicht zustande, waehrend sie fuer die Westgrenzen erreicht werden konnte. Alles was nach unendlichen Bemuehungen zustande kam, waren die mit dem Locarno-System verbundenen Schiedsvertraege zwischen Deutschland und Polen und Deutschland und der Tschechoslowakei. Sie beinhalteten keine Grenzgarantien, sondern nur ein Streiterledigungsverfahren. Auf sie werde ich eingehen bei Behandlung der Herrn v. Ribbentrop vorgeworfenen einzelnen Vertragsbrueche.

Nachdem Hitler durch Austritt aus der Abruestungskonferenz und dem Voelkerbund auch sein Misstrauen gegenueber der kollektiven Sicherheit zum Ausdruck gebracht hatte, ging er zum System der bilateralen Abmachungen ueber. Dabei wurde bei den Vorverhandlungen zur Vereinbarung zwischen Polen und Deutschland von 1934 klar ausgesprochen, dass zwischen den beiden Staaten eine Bereinigung der Probleme im Geiste des Vertrages erfolgen solle. Es soll hier nicht unterschlagen werden, dass fuer diese Austragung nur friedliche Mittel vorgesehen und ein 10-jaehriger Nichtangriffspakt vereinbart waren. Ob Hitler aufrichtig an die Durchfuehrbarkeit dieses Problems glaubte, oder ob er sich der Hoffnung hingab, auf dem Wege der Evolution eine Aenderung des unhaltbaren Zustandes im Osten herbeizufuehren, ist fuer die Beurteilung des Verhaltens des Herrn v. Ribbentrop gleichgueltig. Er hat nicht die Initiative zu diesem Schritt ergriffen, sondern fand diese Uebereinkunft als politisch rechtliche Tatsache vor.

H1279 - 0050

Die Erfahrung des Interessenausgleiches der Staaten lehrt, dass Abkommen nur dann Bestand haben, wenn sie der politischen Wirklichkeit gerecht werden. Ist dies nicht der Fall, so schreitet die Gewalt der Tatsachen selbst ueber den urspruenglichen Willen der Vertragschliessenden hinweg.

Ein grosser Staatsmann des 19. Jahrhunderts hat dieser Wahrheit Ausdruck verliehen, indem er sagte: "Fuer geschriebene Vertraege ist das Element des politischen Interesses ein unentbehrliches Unterfutter."

So wurde die Ostfrage durch das Abkommen von 1934 nicht beseitigt, sondern belastete fernerhin die internationalen Beziehungen. Wie die Beweisaufnahme ergeben hat, zeigte sich im Laufe der politischen Entwicklung immer deutlicher, dass ueber kurz oder lang in irgendeiner Weise Loesungen angestrebt werden mussten. Das den ethnologischen, kulturellen und wirtschaftlichen Wirklichkeiten widersprechende Statut der freien Stadt Danzig sowie die Isolierung Ostpreussens durch Schaffung eines Korridors hatten Konfliktstoffe geschaffen, deren Entladung eine Reihe von Staatsmaennern schon in Versailles befuerchteten.

Die am 31.3.1939 gegebene englische Garantieerklaerung an Polen, die am 25.8.1939 zu dem gegenseitigen Beistandsabkommen ausgebaut wurde, war bei Auftauchen der Konfliktsmoeglichkeit mit diesem Staat bei Beruecksichtigung dieses Zustandes geeignet, die Polen von vornherein einer vernuenftigen Revision - selbst in bescheidenem Rahmen - abgeneigt zu machen.

H1279 - 0051

Diese Garantieerklaerung zeigt wiederum, wie sehr Grossbritannien in realpolitischer Betrachtung die Konsequenz aus dem Verfall des Systems der kollektiven Sicherheit zog, und wie wenig Zutrauen es in die praktische Wirkung der moralischen Verurteilung des Krieges durch den Kellogg-Pakt hatte.

Herr v. Ribbentrop musste also aus dem Verhalten Grossbritanniens den Schluss ziehen, dass sich die Haltung der polnischen Regierung, von der Deutschland ein Entgegenkommen erwarten konnte, nunmehr zu voelliger Unnachgiebigkeit versteifen wuerde. Die Entwicklung der naechsten Monate zeigte, dass diese Voraussicht zutraf.

Dass die heraufziehende Gefahr im Rahmen der ueblichen Grundsaetze der Politik und der Durchsetzung der Interessen des eigenen Staates sich vollziehen wuerde, zeigt insbesondere der Eintritt der Sowjetunion in den Konflikt. Auch sie hatte damit ihrerseits den Boden des kollektiven Sicherheitssystems verlassen. Sie betrachtete den aufkommenden Konflikt ausschliesslich unter dem Gesichtspunkt der russischen Interessen. Nach diesem Stand der Dinge bemuehte sich Herr v. Ribbentrop, die drohende Auseinandersetzung im Falle der Nichtverhuetung wenigstens zu lokalisieren. Er konnte mit Recht hoffen, dass ihm in dieser Bemuehung Erfolg beschieden sei, denn die beiden in Osteuropa in erster Linie interessierten Maechte, die Sowjetunion und Deutschland, schlossen vor Ausbruch der bewaffneten Auseinandersetzung nicht nur den Nichtangriffs- und Freundschaftspakt. Sie einigten sich gleichzeitig im Wege eines Geheimabkommens ueber das kuenftige Schicksal des polnischen Gebietes und der baltischen Staaten. Der Mechanismus

H1279 - 0052

der Beistandspakte wurde aber trotzdem ausgeloest, und dadurch wurde der lokale Konflikt in Osteuropa zu einem Weltbrand.

Will man mit der Anklage einen rechtlichen Masstab an diese Vorgaenge legen, so kann man es nicht ohne Beruecksichtigung der Sowjetunion unter dem Gesichtspunkt der Teilnahme (participation).

H1279 - 0053

Die Kriegsausweitung und ihre Ursachen.

Der Konflikt in Osteuropa erweiterte sich durch die Beteiligung Grossbritanniens und Frankreichs zu einem europaeischen, dem der Weltkonflikt zwangslaeufig folgte. Der Eintritt dieser Maechte in den Krieg erfolgte in den vom 3.Haager Abkommen ueber die Eroeffnung von Feindseligkeiten vorgesehenen Formen, naemlich einem Ultimatum mit bedingter Kriegserklaerung.

Herr Richter Jackson hat in der Sitzung vom 19.3.1946 (Protokoll S.6135) die Anklage dahingehend praezisiert, dass es sich bei der durch die Westmaechte herbeigefuehrten Kriegsausweitung nicht um eine strafbare Angriffshandlung Deutschlands handle. Er befindet sich mit dieser Auffassung im Einklang mit seinen allgemeinen Ausfuehrungen ueber den Begriff des Angriffs. Wollte er sie ganz konsequent durchfuehren, so muesste er folgerichtig Grosbritannien und Frankreich zu Angreifern gegenueber Deutschland erklaeren, weil sie den Kriegszustand durch das Ultimatum herbeigefuehrt haben.

Ich glaube mich im Einklang mit der Anklage zu befinden, wenn ich die Vermutung ausspreche, dass dieses Ergebnis nicht ihrer Auffassung entsprechen wuerde. Die Anklage hat ihr Beweismaterial so vorgetragen, dass sie auf die politisch historischen Hintergruende des Krieges eingeht. Sie hat sich also nicht damit begnuegt, sich auf die formal juristische Definition oder einzelne ihrer Kriterien zu stuetzen. Sie bestaetigt damit

H1279 - 0054

meine Schlussfolgerung, die ich dem Gericht vorgetragen habe, dass naemlich die von der Anklage vorgeschlagene Definition keine geeignete Basis zur Qualifizierung des unbestimmbaren Begriffes Angriff ist.

Ich darf als Ergebnis der Vorgaenge bei Kriegsausbruch feststellen:

Kellogg-Pakt und Angriffsbegriff, die Saeulen der Anklage, tragen diese nicht. Der Kellogg-Pakt hatte keinen rechtlich fassbaren, Inhalt, weder fuer die Staaten und erst recht nicht fuer den Einzelnen. Der Versuch, ihn durch einen formellen Begriff des Angriffs nachtraeglich mit Leben zu erfuellen, scheiterte an der politischen Wirklichkeit.

Daenemark, Norwegen. An der Erweiterung des Konfliktes auf S k a n d i n a v i e n wirkte Herr v.Ribbentrop in so geringem Masse mit dass sie ihm wohl schwerlich als Einzelhandlung zur Last gelegt werden kann. Wie die Vernehmungen der Zeugen Grossadmiral Raeder und Generalfeldmarschall Keitel beyond doubt ergeben haben, wurde Herr v.Ribbentrop von diesem Unternehmen buchstaeblich erst 36 Stunden vorher zum ersten Mal in Kenntnis gesetzt Seine Mitwirkung bestand einzig und allein in der Ausfertigung von Noten, die ihm nach Inhalt und Form vorgeschrieben waren.

Hinsichtlich der tatsaechlichen Seite, naemlich der unmittelbar bevorstehenden Verletzung der skandinavischen Neutralitaet durch die Westmaechte, war er auf die ihm mitge-

H1279 – 0055

teilten Informationen angewiesen. Wie die Beweisaufnahme gezeigt hat, und wie ich in spaeteren Rechtsausfuehrungen darlegen werde, war er als Aussenminister fuer die Nachpruefung nicht zustaendig und verfuegte ueber keinerlei tatsaechliche Hilfsmittel, sie vornehmen zu lassen. Unter der Voraussetzung, dass diese Informationen richtig waren, konnte er mit Recht annehmen, dass das Deutsche Reich mit dem beabsichtigten Vorgehen im Einklang mit dem Voelkerrecht handelte. Die naeheren Ausfuehrungen ueber diese Rechtsfrage ueberlasse ich meinem eingehend damit vertrauten Kollegen, Herrn Dr. Siemers, dessen Mandant Grossadmiral Raeder Hitler einen grossen Teil der Feindnachrichten und den Vorschlag zur deutschen Besetzung Skandinaviens unterbreitet hatte.

Belgien, Niederlande, Luxemburg. Im Falle Belgien/Niederlande ist durch die Beweisaufnahme festgestellt worden, dass die uneingeschraenkte Aufrechterhaltung der Neutralitaet des belgisch-niederlaendischen Raumes durch diese Maechte nicht gewaehrleistet werden konnte. Schon vor dem Kriege bestanden zwischen den Generalstaeben der Westmaechte und denen der beiden neutralen Laender Abmachungen und laufende Erfahrungsaustausche ueber das Verhalten und die Besetzung im Falle eines Konfliktes mit Deutschland. Detaillierte Aufmarschplaene und unter Attachierung von Offizieren der Westmaechte ausgebaute Stellungssysteme sollten die Aufnahme alliierter Truppen vorbereiten. Diese Planungen erstreckten sich nicht nur auf eine Zusammenarbeit der beteiligten Armeen, sondern auch auf Einschaltung gewisser Zivilbehoerden zur Durchfuehrung der Versorgung und des Vormarsches der Verbuendeten.

H1279 - 0056

Wesentlich an diesen Vorbereitungen ist die Tatsache dass sie nicht nur fuer den Fall der Defensive, sondern auch fuer die Offensive gedacht waren. Aus diesem Grunde wollten oder konnten sich Belgien und die Niederlande auch nicht gegen laufende Ueberfliegungen durch britische Kampfverbaende wehren, die als Nahziel die Zerstoerung des Ruhrgebietes, der Achillesferse der deutschen Kriegsindustrie, im Auge hatten. Dieses Gebiet war auch im Falle einer Offensive auf dem Lande das Hauptziel der Alliierten.

Diese Absichten sowie intensivste Vorbereitungen von Offensivmassnahmen auf Seiten der Westmaechte wurden durch Nachrichtenquellen einwandfrei festgestellt. Die Gruppierung der Offensivkraefte ergab die Einbeziehung des belgisch-niederlaendischen Raumes in das Operationsgebiet. Diese Nachrichten wurden, wie bereits anlaesslich der vorausgegangenen Konfliktsfaelle geschildert, Herrn v.Ribbentrop von Hitler bzw. dessen Beauftragten laufend zur Kenntnis gegeben. Auch hier musste sich Herr v.Ribbentrop auf die Richtigkeit dieser Nachrichten verlassen, ohne das Recht und die Pflicht zu haben, sie nachzupruefen. Auch er kam dadurch zu der Ueberzeugung, dass zur Abwendung einer toetlichen Gefahr - naemlich Vorstoss der Alliierten in das Ruhrgebiet - vorbeugende Gegenmassnahmen erforderlich waren. Von diesen Erwaegungen ausgehend konnte aus Gruenden des Ausmasses moderner militaerischer Operationen Luxemburg einfach nicht ausgespart werden.

Die Anklage legt bei diesem Vorgehen unter anderem der deutschen Aussenpolitik und damit Herrn v.Ribbentrop

H1279-0057

zur Last, im Widerspruch mit dem 5.Haager Abkommen, betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Maechte und Personen im Falle eines Landkrieges, den Einmarsch vorgenommen zu haben. (Convention concernant les droits et les devoirs des puissances et des personnes neutres en cas de guerre sur terre.)

Sie uebersieht dabei, dass sich dieser Vertrag nicht auf die Einbeziehung eines Neutralen in einen Krieg zwischen anderen Maechten bezieht, sondern lediglich auf die Rechte und Pflichten der Neutralen und der Kriegfuehrenden, so lange der Neutralitaetszustand besteht. Die Anklage ist dem Irrtum unterlegen, ihre, wie ich gezeigt habe, faelschliche Interpretation des Kellogg-Paktes dem 2o Jahre vorher geschlossenen Abkommen beizulegen. Es ist ganz unzweifelhaft, dass zur Zeit der 2.Haager Friedenskonferenz der Kriegsausbruch eine vom Recht nicht gewertete Tatsache der historischen Ereignisse war. Saemtliche Abkommen, die das Kriegsrecht betreffen, also insbesondere die Landkriegsordnung und die Neutralitaetsabkommen fuer den Land- und Seekrieg, bauen auf der Tatsache eines vorhandenen Kriegszustandes auf, regeln also nicht das jus ad bellum, sondern das jus in bello.

<u>Mit dieser Feststellung erledigt sich die Verweisung der Anklage auf das 5.Haager Abkommen in allen Faellen der Kriegsausweitung gegenueber Neutralen, die dieses Abkommen ratifiziert haben.</u>

Es ist ferner durchaus zweifelhaft, ob im Zusammenhang mit der Einbeziehung Belgiens in den Krieg der Locar-

H1279 - 0058

no-Vertrag, wie es die Anklage tut, Erwaehnung finden darf. Das Locarno-System war mit der Lossagung Deutschlands im Jahre 1935 zusammengebrochen, wie der Verteidiger des Freiherrn v.Neutrath darlegen wird. Alle Versuche, eine neue Einigung zustande zu bringen, die an seine Stelle treten sol te, gingen von der Tatsache aus, dass die von Deutschland geschaffene tatsaechliche Lage der Ausgangspunkt einer neuen Vereinbarung sein muesse. Das zeigen insbesondere die britischen und franzoesischen Plaene fuer das beabsichtigte neue Abkommen. Es gelang nicht, eine Einigung herbeizufuehren. Die eingehenden und langwierigen Verhandlungen zeigen jedoch mit aller Deutlichkeit, dass die Locarnomaechte von keinem der Vertragspartner mehr als gueltig angesehen wurden. Vielmehr gingen die Westmaechte dazu ueber, unter sich die Wirkungen zu eroertern, welche die Verpflichtungen zur Garantie der Westgrenzen nach dem Ausscheiden Deutschlands noch haben.

Ohne Ruecksicht darauf, wie man das Verhalten Deutschlands im Jahre 1935 beurteilt, bleibt festzustellen, dass das Vertragssystem damit hinfaellig geworden war. Im Jahre 194o bestanden also keine deutschen Verbindlichkeiten mehr aus dem Westpakt von 1925.

Die im Zusammenhang mit dem Locarno-Vertrag stehenden Schieds- und Vergleichsabkommen mit Belgien, Polen und der Tschechoslowakei werde ich spaeter bei der allgemeinen Betrachtung der Verpflichtung des Deutschen Reiches zur friedlichen Streiterledigung eroertern.

H1279 - 0059

Was Luxemburg betrifft, so hat selbst die Anklage nicht auf die Neutralisierung dieses Landes Bezug genommen. Sie ist dabei offenbar von der Erwaegung ausgegangen, dass das Deutsche Reich im Versailler Vertrag zum Verzicht auf seine Rechte aus dem Londoner Abkommen von 1867 gezwungen worden war.

Jugoslawien. Als am 24.3.1941 die jugoslawische Regierung ihren Beitritt zum Dreimaechtepakt erklaerte, konnte Herr v.Ribbentrop nach allen ihm vorliegenden Nachrichten nicht annehmen, dass wenige Tage nach dem Beitritt aus politischen Gruenden ein militaerisches Eingreifen Deutschlands auf dem Balkan erforderlich wuerde. Diese Lage wurde durch den gewaltsamen Regierungswechsel in Belgrad herbeigefuehrt. Die Reaktion auf den Beitritt der Regierung Stojadinowitsch zum Dreierpakt hatte zur Folge, dass ein neuer politischer Umschwung in Jugoslawien unter der Fuehrung von Simowitsch eintrat, der eine enge Zusammenarbeit mit den Westmaechten- entgegen dem Gedanken des Dreierpaktes - zum Ziele hatte.

In Anbetracht dieser ungewissen Lage im Innern Jugoslawiens, die sich in der Mobilisierung der jugoslawischen Armee und ihrem Aufmarsch an der deutschen Grenze zu einer Gefahr fuer das Reich verdichtete, entschloss sich Hitler ploetzlich zu militaerischen Operationen auf dem Balkan. Er traf diese Entscheidung ohne Wissen Herrn v. Ribbentrops mit dem Gedanken, eine dem italienischen Bundesgenossen drohende schwere Gefahr auszuschalten.

Die Vernehmung des Zeugen Generaloberst Jodl hat einwandfrei ergeben, dass Herr v.Ribbentrop nach Hitlers

H1279-0060

Entschlussfassung und dem Simowitsch-Putsch sich ernsthaft bemueht hat, vor Ausloesung der militaerischen Operationen die Ausschoepfung diplomatischer Moeglichkeiten versuchen zu duerfen. Generaloberst Jodl hat hier bestaetigt, dass Herr v.Ribbentrop mit diesen Bemuehungen so schroff abgewiesen wurde, dass bei der Natur Hitlers und den herrschenden Methoden eine Einflussnahme auf ihn ausgeschlossen war.

In Anbetracht der Tatsache, dass bereits seit dem 4.3.1941 starke englische Verbaende von Suedgriechenland nach Norden vorstiessen, war eine weitere Lokalisierung des italienisch-griechischen Konfliktes nicht mehr moeglich. Er war zwar im Herbst 1940 entgegen den deutschen Wuenschen begonnen worden, doch konnte Hitler die bevorstehende Niederlage des italienischen Bundesgenossen mit Ruecksicht auf die Gesamtkriegslage unmoeglich hinnehmen.

Als am 23.8.1939 Herr v.Ribbentrop in Moskau die zwischen Deutschland und der Sowjetunion abgeschlossenen Vertraege einschliesslich des Geheimabkommens ueber die Teilung Polens und Ueberlassung der baltischen Staaten an Russland unterzeichnete, waren die zum Teil mit aeusserster Schaerfe gefuehrten ideologischen Auseinandersetzungen zwischen Nationalsozialismus und Bolschewismus zunaechst als Gefahrenelement aus der internationalen Sphaere ausgeschaltet. Dieses Vertragssystem, das im Laufe des naechsten Monats ergaenzt wurde, hatte weite Kreise des deutschen Volkes in seiner Einstellung zu Hitlers Aussenpolitik guenstig beeinflusst, die durch die weltanschaulichen Gegensaetze beunruhigt waren. Seit dem von Bismarck abgeschlos-

H1279 - 0061

senen Rueckversicherungsvertrages mit Russland war man in Deutschland allgemein ueberzeugt, dass die Erhaltung freundschaftlicher Beziehungen zu Russland stets das Ziel unserer Aussenpolitik sein muesse.

Herr v.Ribbentrop hat damals aus den eben erwaehnten traditionellen Gruenden in diesen Vertraegen eine starke Stuetze der deutschen Aussenpolitik erblickt. Aus dieser Ueberzeugung heraus lud er auch den Aussenkommissar der Sowjetunion, Molotow, im Winter 1940 zu 2 Besuchen nach Berlin ein, um inzwischen aufgetretene Fragen zu klaeren. Leider fuehrte die zweite Aussprache nicht zu den gewuenschten Ergebnissen.

Bei Hitler riefen das Ergebnis dieser Unterredung und geheime Nachrichten starke Besorgnisse ueber das weitere Verhalten der Sowjetunion gegenueber Deutschland hervor. Insbesondere sah Hitler in dem Verhalten Russlands in den baltischen Laendern sowie in dem sowjetischen Einruekken nach Bessarabien und in die Bukowina Akte, die geeignet waren, die deutschen Interessen in den Ostsee-Randstaaten und im rumaenischen Erdoelgebiet zu gefaehrden. Ausserdem erblickte er in dem Verhalten der USSR die Moeglichkeit einer Einflussnahme auf Bulgarien. Er konnte eine Bestaetigung seines Misstrauens in den Abschluss des am 5.4.1941 geschlossenen Freundschaftspaktes mit Jugoslawien erblikken, der zu einem Zeitpunkt geschah, als Jugoslawien nach dem Regierungswechsel in das Lager der Westmaechte ueberzugehen drohte.

H1279-0062

Trotz dieser verschiedentlichst auch Herrn v.Ribbentrop mitgeteilten Bedenken Hitlers bemuehte sich der Angeklagte, die Spannungen zu vermeiden. Das Gericht hat mir erlaubt, ein Affidavit vorzulegen, durch das bestaetigt wird, dass Herr v.Ribbentrop noch im Dezember 1940 versucht hat, in einem ausfuehrlichen Gespraech Hitler zu bewegen, ihm Vollmachten zur Einbeziehung Russlands in den Dreierpakt zu geben. Dieses Beweisstueck bestaetigt, dass Herr v.Ribbentrop nach seiner Unterredung der Auffassung sein konnte, dass ihm dieser Schritt durch die Zustimmung Hitlers gelingen wuerde. In der Folgezeit kam Hitler jedoch immer wieder auf seine Bedenken zurueck, die durch ihm ueber seinen eigenen Geheimdienst zugegangene Nachrichten ueber militaerische Vorgaenge jenseits der Ostgrenze bestaerkt wurden. Im Fruehjahr 1941 versuchte Herr v.Ribbentrop, den damaligen Botschafter in Moskau und einen seiner Untergegebenen zu Hitler nach Berchtesgaden zu bringen. Beide Diplomaten wurden nicht vorgelassen. Damit waren Herrn v.Ribbentrops Moeglichkeiten im Rahmen seiner Stellung unter dem Regime gescheitert. Er glaubte dann auch, sich den ihm zur Kenntnis gebrachten Unterlagen nicht weiter verschliessen zu koennen.

Wie Generaloberst Jodl bekundet hat, ging seine Ueberzeugung und die saemtlicher Oberbefehlshaber, die am Beginn des Russlandfeldzuges beteiligt waren, dahin, dass man mitten in einen offensiven Aufmarsch hineingestossen war. Das beweist neben anderem das vorgefundene Kartenmaterial, das sich auf den Raum diesseits der deutsch-russischen Interessengrenze erstreckte. Kann man wirklich

H1279 - 0063

annehmen, dass dieses Verhalten der Sowjetunion mit dem Nichtangriffspakt in Einklang stand?

U.S.A. Um diese Zeit herum begann sich die Erweiterung des europaeischen Krieges zu einem Weltkrieg immer drohender abzuzeichnen. Die Vereinigten Staaten von Amerika waren in den Krieg mit einem Neutralitaetsgesetz hineingegangen, in dem sie sich im voraus fuer den Fall eines kuenftigen Krieges feststehenden Regeln unterworfen hatten. Der Mechanismus des Neutralitaetsgesetzes wurde in Gang gesetzt durch eine Proklamation des Praesidenten. Sie bezeichnete gleichzeitig die Gefahrenzone, innerhalb welcher amerikanische Schiffe nicht auf den Schutz ihrer Regierung rechnen durften.

Dieses Verhalten zu Kriegsausbruch bestaetigt, dass die Vereinigten Staaten, die Urheber des Kellogg-Paktes, nicht der Auffassung waren, dass das herkoemmliche Neutralitaetsrecht in irgendeiner Weise dadurch modifizier worden waere.

Die U.S.A. wichen jedoch im Laufe der Erweiterung und Verschaerfung des europaeischen Krieges mehr und mehr von der urspruenglichen Linie ab, ohne dass seitens des Deutschen Reiches Konfliktsstoff ihnen gegenueber geschaffen worden waere.

Nach den Erfahrungen des ersten Weltkrieges war die deutsche allgemeine Meinung und so auch die des Herrn v.Ribbentrop darauf eingestellt, eine Intervention der

H1279 - 0064

U.S.A. mit allen Mitteln zu vermeiden. Seit der Quarantaene-Rede des Praesidenten Roosevelt im Jahre 1937 wurden jedoch starke Gegensaetze in den ideologisch-politischen Gedankengaengen der Weltoeffentlichkeit in wachsendem Masse sichtbar. Die Situation wurde verschaerft durch die Vorfaelle des Nove ber 1938 in Deutschland, die der Grund dafuer waren, dass der Berliner Botschafter zur Berichterstattung nach Washington zurueckberufen wurde, von wo er nicht auf seinen Posten zurueckkehrte.

Wenn trotzdem die Neutralitaetspolitik weiterhin durch gesetzgeberische Akte vorbereitet wurde und zu Beginn des Krieges in Wirksamkeit trat, konnte die deutsche Aussenpolitik und damit Herr v.Ribbentrop die Schlussfolgerung ziehen, dass die bestehenden Meinungsverschiedenheite ueber die innerpolitische Gestaltung des Staatswesens die neutrale Haltung der Vereinigten Staaten nicht aendern wuerde. Auf Grund dieser Erwartung wurde auch seit Kriegsausbruch nicht nur alles vermieden, was von unguenstiger Wirkung auf die Vereinigten Staaten sein konnte, vielmehr wurde eine ganze Reihe Deutschland schwaechender Handlungen der U.S.A., die mit der strikten Neutralitaet unvereinbar waren, schweigend hingenommen.

Die Weltoeffentlichkeit wurde von der Uebereinstimmung der politischen Ziele des neutralen Amerikas mit dem kriegfuehrenden Grossbritannien unterrichtet, als die leitenden Maenner der beiden Staaten im August 1941 die Atlantic-Charta als das Programm der neuen Ordnung des Zusammenlebens der Voelker proklamierten. Sie trug einen

H1279-0065

offenbar feindseligen Charakter gegen die Achsenmaechte und liess ihnen keinen Zweifel darueber, dass die Vereinigten Staaten fuer die Gegenseite Partei ergriffen hatten.

Es folgten die Zwischenfaelle zur See, die, wie die Beweisaufnahme ergeben hat, auf das Konto der materiellen Hilfeleistung der Vereinigten Staaten fuer Grossbritannien zu setzen sind.

Mit der Besetzung Islands und Groenlands im Sommer und Herbst 1941 nahmen die U.S.A. dem damals schwer ringenden britischen Weltreich den Schutz seiner wichtigsten Verbindungslinien ab. Es handelte sich um eine militaerische Intervention schon vor Ausbruch des offiziell erklaerten Krieges. Der sogenannte Schiessbefehl des Praesidenten fuehrte eine Gefahrenlage herbei, die taeglich den Ausbruch des bewaffneten Konfliktes zur Folge haben konnte. Schon mehrere Monate vor dem 11.12.1941 waren also seitens der U.S.A. Massnahmen ergriffen worden, die nur in einem Krieg vorgenommen zu werden pflegen. Der Kriegsausbruch war lediglich ein Glied in einer Kette aufeinander folgender Vorgaenge, vielleicht nicht einmal das wichtigste. Er wurde ausgeloest durch den japanischen Angriff auf Pearl Harbor, den, wie die Beweisaufnahme ergeben hat, Deutschland weder veranlasste noch voraussehen konnte.

Nach der formellen Definition des Angriffes ist die Kriegserklaerung eines der Kriterien zur Bestimmung des Angreifers. Wie ich bereits im Zusammenhang mit der Kriegsausweitung in Europas ausgefuehrt habe, ist dieses Krite-

H1279 - 0066

rium allein ohne den sachlichen Hintergrund kein ausschliessliches Indiz fuer einen Angriff. Als Reaktion auf die zahlreichen Neutralitaetsverletzungen der Vereinigten Staaten, die schon Kriegshandlungen darstellten, waere das Deutsche Reich bereits seit laengerer Zeit berechtigt gewesen, seinerseits mit Kampfhandlungen zu antworten. Ob dieses Recht nach vorheriger Ankuendigung, d.h. also einer Kriegserklaerung, ausgeuebt wurde oder nicht, ist ohne Bedeutung.

H1279-0067

Voelkerrechtliche Vertragsverletzungen in tatsaechlicher und rechtlicher Wuerdigung.

Ich habe bisher die von der Anklage vorgetragenen Angriffshandlungen von Beginn des Polenfeldzuges bis zum Eintritt der Vereinigten Staaten in den Krieg beleuchtet. Es bleibt noch uebrig, rechtlich Stellung zu den von Deutschland geschlossenen Vertraegen zu nehmen, die eine friedliche Regelung politischer Streitigkeiten vorsahen.

Es wird Herrn v.Ribbentrop **nicht nur zur Last gelegt, dass er sich an Angriffshandlungen beteiligt** habe, sondern dass er verpflichtet gewesen sei, den Mechanismus dieser Vertraege in Bewegung zu setzen, b e v o r es zu einem bewaffneten Konflikt kam. Die Anklage schliesst daraus, da die in den Vertraegen vorgesehenen Wege der friedlichen Regelung nicht beschritten worden sind, dass diese Unterlassungen Herrn v.Ribbentrop strafrechtlich zugerechnet werden koennen. Mit dieser Auffassung duerfte sie sich jedoch in einem rechtlichen Irrtum befinden.

Stellen wir uns zunaechst auf den Standpunkt der Anklage, so werden wir sehen, dass selbst auf diesem Boden die von ihr gezogenen Konsequenzen sich nicht halten lassen. Selbst wenn ein einzelner Minister fuer das Nichtfunktionieren eines Vertragswerkes strafrechtlich verantwortlich sein wuerde, so muess

H1279 - 0068

auch die Anklage fragen, ob der Minister ueberhaupt in der Lage war, durch sein Taetigwerden eine rechtlich erhebliche Wirkung zu erzielen. Nach einem Grundsatz, der jedem Strafrechtssystem der Welt seiner Natur nach immanent ist, kann ein Angeklagter wegen einer Unterlassung nur dann bestraft werden, wenn er tatsaechlich dazu in der Lage und rechtlich verpflichtet war, zu handeln. Wie gering die tatsaechliche Einflussmoeglichkeit Herrn v.Ribbentrops war, werde ich eingehend im Rahmen meiner Ausfuehrungen ueber die Verschwoerung zeigen. Entscheidend ist dabei, dass er rechtlich gar nicht in der Lage war, verbindliche Erklaerungen fuer das Deutsche Reich gegenueber fremden Maechten abzugeben, zu denen er nicht vom Staatsoberhaupt beauftragt war. Hitler war als Staatsoberhaupt der voelkerrechtliche Repraesentant des Deutschen Reiches. Nur er war in der Lage, verbindliche Erklaerungen nach aussen abzugeben. Alle anderen Personen waren zur Verpflichtung des deutschen Staates mit rechtlicher Wirkung nur in der Lage auf Grund einer Ermaechtigung des Staatsoberhauptes, es sei denn, dass der betreffende Vertrag ausdruecklich etwas anderes beinhaltete.

Es ist nicht nur eine Eigenart des deutschen Fuehrerstaates, dass der Aussenminister selbstaendig nicht mit verbindlicher Kraft nach aussen auftreten kann. Es ist vielmehr eine allgemeine Regel des internationalen Verkehrs, dass nur das zur Vertretung des Staates berechtigte Organ fuer diesen zu handeln in der Lage ist. Der Unterschied zwischen den deutschen Verhaltnissen

H1279 - 0069

und denjenigen der demokratischen Verfassungen besteht nur darin, dass in jenen der Aussenminister in der Regel eine groessere Einwirkung auf die Willensbildung des Staatsoberhauptes intern hat. Der Angeklagte haette also keinerlei rechtliche Wirkung erzielen koennen, wenn er die in den zahlreichen Schieds- und Vergleichsvertraegen vorgesehenen Moeglichkeiten der Streitschlichtung von sich aus gegen den Willen des Fuehrers zu ergreifen versucht haette. Nur Hitler haette ein solches Verfahren in Gang setzen koennen. Der Angeklagte waere nur in seinem Auftrag dazu in der Lage gewesen. Er besass nicht einmal das Recht, mit seinem Rat gehoert zu werden, wenn Hitler ihn ignorierte.

Diese Gesichtspunkte gelten zum Beispiel fuer folgende, von der Anklage aufgefuehrten Vertraege:

Konvention fuer friedliche Regelung von internationalen Streitfragen von 1899 und 1907. (Convention for pacific settlement of international disputes.)

Schiedsvertrag von 1929 zwischen Deutschland und Luxemburg.

Ausserdem muss erwaehnt werden, dass diese Abkommen keineswegs eine o b l i g a t o r i s c h e Erledigung politischer Streitigkeiten vorsehen.

Fuer die Schieds- und Vergleichsvertraege mit Polen, der Tschechoslowakei und Belgien, die im

H1279 - 0070

Zusammenhang mit dem Locarno-Vertrag abgeschlossen wurden gilt - abgesehen von der soeben angestellten rechtlichen Erwaegung - der zusaetzliche Gesichtspunkt, dass sie mit Westpakt eine politische Einheit bilden. Rein aeusserlich kommt dies schon dadurch zum Ausdruck, dass diese Abkommen und der Locarno-Pakt zusammen Anlagen zu dem gemeinsamen Schlussprotokoll der an der Locarno-Konferen beteiligten Maechte sind. Man koennte daher die Frage aufwerfen, ob die Vergleichsvertraege das Schicksal des Hauptvertrages, also des Westpaktes, teilen.

Insbesondere moechte ich darauf hinweisen, dass das in diesen Vertraegen vorgesehene Verfahren im Falle der Nichteinigung beim Voelkerbundrat endete, in dem zur Zeit des Westpaktes die 4 beteiligten Grossmaechte staendige Sitze einnahmen bzw. - dies gilt fuer Deutschland erhalten sollten. Mit dem Ausscheiden Italiens und Deutschlands aus diesem Gremium war die politische Basis, auf der die Vergleichsvertraege ruhten, grundlegend erschuettert. Die Gruppierung der Maechte hatte sich ausserdem so verschoben, dass ein Teil der Locarno-Grossmaechte, naemlich Grossbritannien und Frankreich, durch Bindungen an Polen im Jahre 1939 bereits im voraus fuer den moeglichen Streitfall Partei ergriffen hatten.

Hinsichtlich der Schieds- und Vergleichsvertraege mit Daenemark und den Niederlanden von 1926 darf ich bemerken, dass die Anrufung des darin vorgesehenen Verfahrens ueberhaupt nicht in Betracht kam, da ja keine Streitigkeiten Deutschlands mit diesen Laendern vorlagen

H1279 – 0071

Die deutschen Massnahmen richteten sich vielmehr gegen die gegnerischen Kriegfuehrenden, denen man in der Besetzung dieser Laender zuvorkommen wollte.

Die Anklage spricht ferner von einer Anzahl von Zusicherungen, die Hitler den Staaten gegeben hatte, mit denen Deutschland hinterher in Krieg geraten ist. Da Herr v. Ribbentrop sie nicht selbst abgegeben hat, sondern es sich um Aeusserungen des Fuehrers handelte, koennte seine Beteiligung nur dann in Frage kommen, wenn er Hitler in dieser Richtung beraten haette. Dafuer hat die Beweisaufnahme keinen Anhaltspunkt ergeben. Ein grosser Teil dieser sogenannten Zusicherungen ist in Reden enthalten, die Hitler vor deutschem Publikum, sei es in Massenversammlungen, sei es vor dem Reichstag gehalten hat. Es kann zweifelhaft sein, wie weit solche Erklaerungen, die in erster Linie an die deutsche Oeffentlichkeit gerichtet waren, verbindliche Wirkungen in der voelkerrechtlichen Ebene begruendeten.

H1279 - 0072

III.

Tatsaechliche und rechtliche
Wuerdigung der Herrn v.Ribbentrop
zur Last gelegten Kriegs- und
Humanitaetsverbrechen.

Waehrend ich bisher ueber die Handlungen gesprochen habe, die zum Ausbruch des Krieges und seiner Ausweitung gefuehrt haben, gehe ich nunmehr zu dem zweiten grossen Komplex der Anklageschrift ueber, der die Verbrechen w a e h r e n d des Krieges behandelt.

Das Statut stellt in Artikel 6 b Verletzungen der Gesetze und Gebraeuche des Krieges unter Strafe. Es erlaeutert diesen Begriff durch die Aufzaehlung einer Reihe von Beispielen wie Deportation, Geiselerschiessungen usw. Diese Beispiele fuellen aber den Begriff nicht aus. Wir sind also ebenso wie bei Artikel 6 a, darauf angewiesen, dem Gericht eine Qualifikation vorzuschlagen, die es seiner Entscheidung zu Grunde legen kann.

Ich befinde mich mit dieser Auffassung im Einklang mit dem von der franzoesischen Anklage vorgeschlagenen Verfahren. Sie hat sich dahin ausgesprochen, dass es ihr unbenommen sei, nicht erschoepfende Definitionen der Straftaten des Statuts zu qualifizieren.

H1279 – 0073

Was der Anklage recht ist, ist der Verteidigung billig.

Die Verwendung des Ausdruckes "Gesetze und Gebraeuche des Krieges" (lois et coutumes de la guerre; laws and usages of war) sowie die Aufzaehlung der Beispiele zwingt zu der Auffassung, dass das Statut die Verletzungen des klassischen jus in bello treffen wollte. Ich qualifiziere die Kriegsverbrechen also als Verstoesse gegen das zwischen den kriegfuehrenden Staaten vertraglich festgelegte oder ohne vertragliche Vereinbarungen allgemein anerkannte und bindende Gewohnheitsrecht. Die einzelnen Tatbestaende, die unter den Sammelbegriff Kriegsverbrechen fallen, muessen also jeweils einzeln darauf untersucht werden, ob sie nach den herkoemmlichen Regeln der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Staaten als solche angesehen werden. Waehrend im allgemeinen das klassische Voelkerrecht n u r den Staat als Einheit verantwortlich machte, bestand im K r i e g s r e c h t von jeher die Ausnahme, dass auch der Zugriff auf die einzelnen handelnden Personen zulaessig war. Wie weit diese Verantwortlichkeit des Einzelnen auch n a c h dem Krieg in einer Strafverfolgung geltend gemacht werden kann, ist Gegenstand vielfacher Eroerterungen gewesen. Man wird als die herrschende Staatenpraxis feststellen koenn dass derjenige Kriegfuehrende, der durch ein Kriegsverbrecho verletzt worden ist, auch nach dem Krieg den Taeter zur Verantwortung ziehen darf. Bilden mehrere Staaten, die Seite an Seite im Kriege gekaempft haben, ein gemeinsames Gericht gegen die Kriegsverbrecher des besiegten Gegners, so besitzo sie die zusammengefasste Zustaendigkeit a l l e r den Gerichtshof bildenden oder seinem Statut beigetretenen Staaten.

H1279-0074

Spricht man von Strafbarkeit des Einzelnen wegen Verbrechen, die w a e h r e n d des Krieges gegenueber dem Gegner begangen sind, der hinterher ueber ihn zu Gericht sitzt, so denkt man in erster Linie an die ehemaligen Angehoerigen der kaempfenden Streitkraefte. Schon in Versailles entstanden Schwierigkeiten bei der Beurteilung der Frage, wie weit man die militaerischen Befehlshaber verantwortlich machen koenne. Der Gedanke einen Ressortminister strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, ist bisher niemals aufgetaucht. Auch in Versailles beschaeftigte sich die Kriegsverbrecher-Kommissi mit der Frage der Verantwortlichmachung nichtmilitaerischer Persoenlichkeiten nur unter politischen Gesichtspunkten. Sie unterschied scharf zwischen den Kriegsverbrechen, die vor dem Alliierten Gerichtshof abgeurteilt werden sollten, und der Schuld am Kriegsausbruch, fuer deren Untersuchung und Verurteilung ein besonderer p o l i t i s c h e r Internationaler Gerichtshof ins Leben gerufen werden sollte.

Die herkoemmlichen Begriffe versagen also, um einen Ressortminister fuer Verletzungen des jus in bello verantwortlich zu machen. Die Anklage kann diesen Erfolg nur auf dem Umweg ueber die Conspiracy erreichen. Folgt man der Auslegung, die diesem Begriff gegeben wird, so muesste der Reichsaussenminister zum Beispiel fuer die Vernichtung des Dorfes Ouradur verantwortlich gemacht werden. Er muesste also fuer Handlungen einstehen, die mit der Aussenpolitik des Reiches nicht das mindeste zu tun haben und lediglich Einzelaktionen irgendwelcher Stellen sind.

H1279 - 0075

Wie die Beweisaufnahme gezeigt hat, war der Reichsaussenminister nicht nur nicht zustaendig fuer die Kriegfuehrung, sondern hatte auch tatsaechlich nicht die geringste Moeglichkeit, hemmend oder foerdernd auf militaerische Massnahmen einzuwirken.

Wollte man die einzelnen Fachminister als eine Verschwoererergemeinschaft auch hinsichtlich der Kriegsverbrechen ansehen, so muesste bewiesen werden, dass die zur Fuehrung des Krieges berufenen militaerischen Stellen im Einverstaendnis oder wenigstens nach Unterrichtung der Minister gehandelt haben.

Die Zusammenfassung der militaerischen Befehlsstellen und der Minister zu einer Willenseinheit, die auf die Begehung solcher kriminellen und von jedem anstaendigen Menschen verabscheuten Handlungen gerichtet gewesen waere, ist eine wirklichkeitsfremde nachtraegliche Konstruktion der Anklage. Die Einheit, die zu der Zeit, in der sie angeblich gehandelt hat, nicht bestand, wird jetzt erst als Begriff konzipiert. Dem Begriff sollten sich nun die Tatsachen nachtraeglich anpassen. Es liegt auf der Hand, dass ein Strafverfahren nicht auf einer solchen Methode aufgebaut sein kann.

Herr v.Ribbentrop kann also nicht wahllos fuer alle Kriegsverbrechen bestraft werden, die im Verlauf des vergangenen Krieges auf deutscher Seite begangen worden sind. Eine solche Erfolgshaftung waere geradezu grotesk. Er koennte vielmehr nur dann mit der Verantwortung einzelner Taten belastet werden, wenn er selbst an einer bestimmten, konkre-

H1279 - 0076

ten Einzeltat beteiligt gewesen waere.

Herrn v.Ribbentrop ist von der Anklage vorgeworfen worden, dass er laut Aussage des Generals Lahousen Admiral Canaris "Anweisungen" gegeben habe, ukrainische Doerfer in Flammen aufgehen zu lassen und die dort lebenden Juden totzuschlagen. Zunaechst stelle ich fest, dass auch ein Aussenminister keine Anweisungen irgendwelcher Art an eine militaerische Dienststelle geben kann. Es waere ferner voellig widersinnig gewesen, derartige Anweisungen zum Niederbrennen der ukrainischen Dorfer zu geben. Die Ukrainer unterstuetzten den deutschen Kampf gegen die Polen. Es wird daher kaum jemand glauben, dass Herr v.Ribbentrop damals zur Vernichtung des eigenen Bundesgenossen geraten hat. Mein Mandant behauptet weiter, dass auch ueber das Totschlagen von Juden bei jener Besprechung kein Wort gefallen sei, um so weniger, da in diesem Zusammenhang duzu gar keine Veranlassung bestand.

Ich bitte das Gericht, bei der Entscheidung ueber die Herrn v.Ribbentrop zur Last gelegten Kriegs- und Humanitaetverbrechen die a l l g e m e i n e Haltung des Angeklagten in Humanitaetsfragen zu Grunde zu legen. Herr v.Ribbentrop hat, wie durch die Beweisaufnahme einwandfrei festgestellt wurde, lo.ooo alliierten Kriegsgefangenen durch persoenliches energisches Eingreifen das Leben gerettet. Er hat, wie ich im Rahmen der Conspiracy weiter gezeigt habe, die Entfesselung englischer Kriegsgefangener herbeigefuehrt und sich fuer die Aufrechterhaltung der Genfer Konvention eingesetzt. Er hat sich gegen die Brandmarkung russischer

H1279-0077

Kriegsgefangener aufgelehnt. An diesen Beispielen mag das Gericht seine Grundeinstellung in Fragen der Humanitaet sehen.

Dieser Massstab scheint mir auch geeignet, um an das uebrige Verhalten des Angeklagten in Fragen der Menschlichkeit angelegt zu werden, an denen er n i c h t handelnd beteiligt ist.

Herrn v.Ribbentrop ist ferner als Kriegsverbrechen seine Einstellung in der Frage der Behandlung der Terrorflieger zur Last gelegt worden.

Mein Mandant bestreitet ebenso wie der Angeklagte Goering, dass die in dem Dokument 735 PS erwaehnte Unterredung auf Schloss Klessheim stattgefunden hat. Ich moechte betonen dass der General Warlimont, der diese Aufzeichnungen machte, selbst nicht an der Besprechung teilgenommen hat. Die in dem Dokument Herrn v.Ribbentrop zugeschriebene Meinungsaeusserung steht uebrigens im Gegensatz zu dessen sonstigem Verhalten in dieser Frage. Staatssekretaer Steengracht hat hier ausgesagt, dass Herr v.Ribbentrop nach Erscheinen des beruechtigten Artikels im Reich ueber die Lynchjustiz sofort energisch dagegen protestierte.

Die weitere Beweisaufnahme bezueglich der Terrorfliegerfrage durch Vernehmung der Zeugen Generaloberst Jodl und Generalfeldmarschall Keitel hat ferner ergeben, dass nicht nur das Auswaertige Amt, sondern Herr v.Ribbentrop persoenlich grundsaetzlich fuer Aufrechterhaltung der Genfer Kon-

H1279 - 0078

vention eingetreten ist, und dass sich Herr v.Ribbentrop zusammen mit anderen fuehrenden Persoenlichkeiten auch bei Hitler selbst in dessen radikalster Periode um die Beibehaltung der letzten menschlichen Grundsaetze bemueht hat. Es muss trotz allem, was geschehen ist, als ein Erfolg angesprochen werden, dass die Konvention infolge dieser Schritte nicht gekuendigt wurde. Dabei darf gerade im Fall der Terrorflieger niemals uebersehen werden, dass es sich bei sogenannten Terrorfliegerangriffen um eine Form des Luftbombardements handelte, die dann unbestreitbar ein Kriegsverbrechen darstellt, wenn es sich um unterschiedslose Angriffe auf Staedte handelt, ohne dass nur militaerische oder Ruestungsziele angegriffen werden. Bei der Reaktion in Deutschland auf die Luftkriegsfuehrung der Westmaechte muss in Rechnung gestellt werden, dass Angriffe gegen die Zivilbevoelkerung nach den feststehenden, ueberkommenen Vorstellungen von einer bewaffneten Auseinandersetzung zwischen Staaten verboten sind. Dieser Gedanke ist nicht nur in der Haager Landkriegsordnung zum Ausdruck gebracht, sondern auch eine besondere vertragliche Festlegung allgemein verbindlichen Voelkerrechts, das nicht nur auf dem Landkriegsschauplatz Geltung besitzt. In dieser Erkenntnis gestatteten zwar die Haager Luftkriegsregeln von 1923 den Angriff aus der Luft auf militaerische Objekte in nicht verteidigten Ortschaften, aber nicht das Bombardement von Wohnstaetten der Zivilbevoelkerung. Die Haager Regeln sind zwar nicht ratifiziert, aber in der Praxis von den Kriegfuehrenden seitdem befolgt und damit als Gewohnheitsrecht anerkannt worden.

Besonders aktuell wurde dieses Thema vor allem nach Erringung der voelligen Luftherrschaft durch die Alliierten

H1279-0079

und den dann in staendigem Masse einsetzenden Tiefangriffen mit Bordwaffen auf die Zivilbevoelkerung. Diese Erscheinungen fuehrten ueberhaupt erst zur Diskussion darueber, ob es bei dieser Art von unbestreitbar voelkerrechtswidriger Kriegfuehrung noch Zweck habe, die Genfer Konvention in ihrer Substanz beizubehalten. Diese Erwaegungen und entsprechende Betrachtungen haben zur Niederschrift der Urkunden gefuehrt, die Gegenstand des Beweisverfahrens wurde und bei denen es sich, wie die Beweisaufnahme ergeben hat, nur um E n t w u e r f e, aber nicht um E n t s c h e i d u n g e n in dieser Frage handelte. Sie koennen daher nicht Grundlage einer Beurteilung werden, da es selbstverstaendlich einem Staate freistehen muss, dass entsprechende Dienststellen sich gutachtlich zu dieser Frage aeussern.

H1279-0080

IV.

Betrachtungen zum Begriff der Verschwoerung unter Beruecksichtigung der Ministerstellung Herrn v. Ribbentrops.

Mit Erlaubnis des Tribunals habe ich dargelegt, welches die Rolle Herrn v.Ribbentrops vor dem Kriege, bei seinem Ausbruch und waehrend seines Verlaufes gewesen ist.

Darueber hinaus macht die Staatsanwaltschaft saemtliche Angeklagten fuer alle hier vorgetragenen Verbrechen verantwortlich. Sie bedient sich zur Begruendung dieser generellen Haftung des Begriffes der Verschwoerung.

Wuerde man die Konsequenzen aus dieser uferlosen Anklage ziehen, so muesste jeder der Verteidiger zu saemtlichen von der Anklage vorgetragenen Einzelheiten Stellung nehmen. Schon die offenbare Unmoeglichkeit, die Zeit des Gerichtes so lange in Anspruch zu nehmen, zeigt, wie fragwuerdig der Ausgangspunkt der Anklage ist.

Ich muss mich daher darauf beschraenken, die Teilnahme an einer Verschwoerung nur unter dem Gesichtspunkt der tatsaechlichen und rechtlichen Stellung des Aussenministers im Dritten Reich zu untersuchen.

Im Sinne des Statuts und der Anklage wird unter Conspiracy eine Art Teilnahmeform an einer strafbaren

H1279-0081

Handlung gesehen. Diese Deliktsart war bisher dem deutschen und kontinentalen Rechtsdenken unbekannt. Sie existiert nur im angelsaechsischen Recht. In diesem Rechtskreis wird unter Conspiracy eine Teilnahme an einer strafbaren Handlung verstanden, die als Mindestmerkmale ein agreement (Einigung) zur Begehung eines Verbrechens erfordert.

Weitere Voraussetzung ist, dass der gemeinsame Plan die Verwirklichung einer bestimmten Straftat zur Folge hat.

Von dieser Form der Beteiligung an einem Delikt geht auch das Statut aus, indem es saemtliche in Paragraph 6 aufgezaehlten Straftatbestaende unter Zugrundelegung des Bestehens einer Verschwoerung oder eines gemeinsamen Planes als besondere Form der Teilnahme an diesen Verbrechen unter Strafe stellt. In Paragraph 6a stipuliert das Statut dann noch eine spezielle Form der Verschwoerung, indem es hier nochmals die Beteiligung an einem gemeinsamen Plan oder an einer Verschwoerung zur Ausfuehrung von Angriffskriegen und Kriegen unter Verletzung internationaler Vertraege unter Strafe stellt.

Unter dem Begriff "gemeinsamer Plan" verstehen dabei Statut und Anklage offensichtlich etwas ueber den Rahmen der Conspiracy Hinausgehendes. Herr Richter Jackson hat selbst zugegeben, dass man hier ueber den strafbaren Tatbestand der Conspiracy nach

H1279 -0082

angelsaechsischem Recht hinausgegangen ist und damit einen juristisch noch gar nicht fassbaren Begriff geschaffen hat.

Beide Arten der Conspiracy begruenden eine Haftung fuer a l l e Handlungen, die von i r g e n d e i n e r Person in Ausfuehrung dieser beiden Arten von Verschwoerung begangen wurden.

Die Anklage bedient sich, um die Teilnehmer dieser angeblichen Verschwoerung als Einheit erscheinen zu lassen, als Norm der Piraterie. Die Verschwoerer befinden sich alle auf einem Piratenschiff, das wider Gesetz und Recht aller Nationen auf Raub ausgeht und darum vogelfrei ist. Jeder, der die Besatzung bestraft, traegt zur Wiederherstellung des Rechts bei.

Dieses Bild hat auf den ersten Blick etwas Bestechendes. Bei naeherem Zusehen jedoch stellt sich heraus, dass es sich um ein Schlagwort handelt, welches die Gemeinschaft der Schiffsbesatzung, die auf Gedeih und Verderb mit dem Fahrzeug verbunden ist, auf die ungleich komplizierteren Verhaeltnisse einer modernen Staatsorganisation zu uebertragen trachtet. Zur Bekaempfung der Piraterie auf hoher See sind noch heute gebraechter, allgemein anerkannter und unbestrittener Auffassung die Schiffe saemtlicher Nationen zustaendig, die einem Piraten begegnen. Das Strafrecht fast aller Nationen kennt ausdruecklich Bestimmungen zu ihrer Bekaempfung. Das Besondere an diesem Delikt, das es von

H1279 - 0083

a n d e r e n, in jedem Land und sowohl gegen eigene wie fremde Staatsangehoerige unter Strafe gestellten Handlungen - wie z.B. Frauenhandel, Muenzverbrechen usw. - unterscheidet, ist der Umstand, dass die Jurisdiktion auf der hohen See ausgeuebt wird. Dadurch mag irriger Weise der Anschein entstehen, als ob es sich um ein Verbrechen in der v o e l k e r r e c h t l i c h e n Ebene handle. Das ist jedoch nicht der Fall. Piraterie ist ein gemeines Delikt, dessen Verfolgung die Voelkerrechtsordnung nicht nur in Kuestengewaessern, sondern auch auf der allen Nationen gehoerenden See gestattet. In den Vereinigten Staaten ist zu dieser Auffassung bereits zu Beginn des vorigen Jahrhunderts durch die Rechtsprechung des Oberrichters Marshall der Grund gelegt worden.

Die Handlungen, die Herrn v.Ribbentrop zur Last gelegt werden, sind zu einer Zeit begangen worden, in der das Deutsche Reich und seine Gegner sich auf der Ebene des internationalen Verkehrs zunaechst im Frieden und dann im Krieg gegenuebertraten. Ein Beispiel aus der Sphaere des innerstaatlichen gemeinen Strafrechts ist also nicht geeignet, eine plastische Vorstellung von einer Verschwoerung eines gesamten Staatsapparates zu vermitteln. Der Pfeil trifft ueberdies den Schuetzen selbst. Zunaechst wird der Begriff des Staates, der nach der in der Voelkerrechtsgemeinschaft herkoemmlichen Auffassung der e i n z i g e Traeger von Rechten und Pflichten ist, zerschlagen, um die hinter ihm stehenden, fuer ihn handelnden Personen einzeln strafrechtlich er-

H1279 - 0084

fassen zu koennen. Da aber an den zur Last gelegten Handlungen jeweils nur wenige Personen unmittelbar als Teilnehmer beteiligt waren, fasst man die Vielzahl dieser Menschen wiederum zu einer k u e n s t l i c h e n Einheit zusammen, um sie auch fuer d i e Taten verantwortlich machen zu koennen, die sie nicht s e l b s t begangen haben.

Hier muss die Kritik des Juristen einsetzen. Nach unserem Rechtsempfinden, und auch nach dem Rechtsempfinden aller zivilisierten Staaten, ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit an nur wenig von einander abweichende Grundsaetze gebunden. So kann nach kontinentalem Recht eine strafbare Handlung nur dem zugerechnet werden, der vorsaetzlich oder fahrlaessig zur Foerderung einer bestimmten Tat beigetragen hat. Der Taeter muss also nach einhelliger Auffassung den Plan, zu dem er beigetragen haben soll, kennen, die in seiner Ausfuehrung begangenen Taten voraussehen u n d sie billigen.

Die Teilnahme in Form der Conspiracy war bisher nur einem begrenzten Rechtskreis als Delikt bekannt. Sie ist mithin nur einem Teil der Rechtsordnungen derjenigen Staaten geläufig, die das gegenwaertige Verfahren fuehren oder ihm beigetreten sind. Sie war dem deutschen Rechtsdenken und damit Herrn v.Ribbentrop zur Zeit seiner politischen Taetigkeit v o e l l i g unbekannt.

H1279 - 0085

Diese Teilnahmeform zieht den Kreis des strafbaren Verhaltens ungleich weiter, als ihn Herr v. Ribbentrop zur Zeit seiner aussenpolitischen Betaetigung fuer strafbar halten konnte.

Aber selbst wenn man diese Teilnahmeform als Grundlage der Rechtsfindung nach dem Statut annehmen sollte, waeren weder die amtliche Stellung als Reichsaussenminister, die Herr v.Ribbentrop bekleidete, noch die einzelnen Handlungen, die er in dieser Taetigkeit vorgenommen hat, geeignet, ihn als Glied einer Verschwoerung erscheinen zu lassen.

Der Fall v.Ribbentrop zeigt insbesondere, dass durch das Einfuehren des Begriffs der Verschwoerung Verantwortlichkeiten miteinander verquickt werden, die nach Dienststellung, Dienstbefugnissen und der persoenlichen Einstellung der einzelnen Verschwoerer gar nicht miteinander in Beziehung gebracht werden koennen.

Die Anklage fasst, um ihren Zweck trotzdem zu erreichen, eine ganz willkuerliche Vielzahl von Handlungen und Persoenlichkeiten, die keine natuerliche Einheit bilden und meist ueberhaupt in keinerlei Beziehung zu einander standen, zu einer kuenstlich und nachtraeglich geschaffenen Einheit zusammen. Es ergaebe sich, wollte man dem Statut und der Anklage folgen, hier das voellig wirklichkeits- und rechtlichem Denken fremde Ergebnis, dass Herr v.Ribbentrop, obgleich er, wie die Beweisaufnahme einwandfrei ergeben hat, persoenlich

H1279 - 0086

und sachlich von jeder Einflussnahme auf die besetzten Ostgebiete ausgeschaltet war, fuer alle dort geschehenen Humanitaets- und Kriegsverbrechen verantwortlich gemacht werden muesste, waehrend andererseits z.B. der Angeklagte Streicher fuer die Aussenpolitik trotz seines Spezialgebietes haftbar waere.

Die Bejahung der Konspiration zur Begehung von Kriegs- und Humanitaetsverbrechen wuerde praktisch dazu fuehren, dass beispielsweise Herr v.Ribbentrop und das Auswaertige Amt fuer Kriegs- und Humanitaetsverbrechen verantwortlich waeren, obgleich die Beweisaufnahme erreben hat, dass sich gerade diese Behoerde staendig gemueht hat, die voelkerrechtlich gebotenen Regeln der Kriegfuehrung einzuhalten und fuer die Beibehaltung der Genfer Konventionen selbst unter schaerfstem Kampf gegenueber Hitler einzutreten.

Die Verschwoerung zur Begehung von Kriegs- und Humanitaetsverbrechen kann sich nur auf <u>k o n k r e t e</u> Verstoesse wider das Kriegsrecht beziehen, sei es auf individuelle Handlungen, z.B. die Erschiessung der entwichenen englischen Fliegeroffiziere, sei es auf bestimmte kriegsrechtswidrige Massnahmen. Jedenfalls muss die Einigung der Verschwoerer sich auf eine <u>bestimmte T a t</u> oder auf bestimmte Gruppen <u>g l e i c h a r t i g e r</u> Taten beziehen. Es ist nicht moeglich, dass ein Angeklagter fuer Handlungen verantwortlich gemacht wird, die er selbst nicht billigte oder um deren Verhinderung er sich bemueht hat.

H1279-0087

Dabei wird man sich, glaube ich, in Uebereinstimmung mit der Anklage befinden, wenn man feststellt, dass es eine Verschwoerung zur Verletzung der Gesetze und Gebraeuche des Krieges s c h l e c h t h i n nicht geben kann; denn dieser Begriff ist so umstritten und in der Staatenpraxis und Voelkerrechtswissenschaft so wenig abgegrenzt, dass die einzelnen Handlungen, die im Laufe eines Krieges etwa als Kriegsverbrechen bezeichnet werden koennen, von den Verschwoerern gar nicht in ihren Plan aufgenommen werden koennten. Dabei darf man nicht unberuecksichtigt lassen, dass sich durch Entwicklung der Kampfmittel und Methoden auch der Inhalt des Begriffes des Kriegsverbrechens aendert. Es gibt also nur eine Verschwoerung zur Begehung bestimmter oder gleichartiger Kriegsverbrechen. Man kann mithin nicht jeden der sogenannten Verschwoerer fuer a l l e Taten verantwortlich machen die eine objektive Beurteilung n a c h t r a e g l i c h als Kriegsverbrechen bezeichnen muss. Insbesondere wuerde es dem Gedanken, die Schuldigen zu treffen, nicht entsprechen, wenn nur auf Grund des allgemeinen, unnatuerlichen Begriffes der Verschwoerung die Angeklagten sogar fuer diejenigen Kriegsverbrechen bestraft wuerden, die sie mit allen Mitteln zu verhindern strebten.

Fuer Herrn v.Ribbentrop trifft dieser Gesichtspunkt in besonderem Masse zu. Die militaerische Kriegfuehrung gehoerte nicht nur nicht zu seinem Ressort, sondern er war, wie die Beweisaufnahme ergeben

H1279 - 0088

hat, ausdruecklich auf wiederholten Befehl Hitlers davon ausgeschlossen. Sein Ressort war nur in so weit von Kriegsverbrechen beruehrt, als sie zu Verhandlungen mit auswaertigen Maechten fuehrten. Dafuer liefert das Beispiel der Verschleppung der Erschiessung von 10.000 alliierten Kriegsgefangenen nach dem durchgefuehrten Luftangriff auf Dresden durch Herrn von Ribbentrops Intervention bei Hitler, dass er bei Kenntnis bevorstehender Kriegsverbrechen getan hat, was in seiner Macht war, seinen Einfluss geltend. Diese Erwaegungen und das Ergebnis der Beweisaufnahme zeigen, wie ungerechtfertigt es waere, wenn man sich auf den Standpunkt der Anklage stellen wuerde, zum Beispiel einen Aussenminister mit beschraenkter Kompetenz fuer Kriegs- und Humanitaetsverbrechen verantwortlich zu machen, um so mehr, da eindeutig feststeht, dass er von jeder Einwirkung auf die Kriegsfuehrung ausgeschlossen war.

Ich beschaeftige mich nun mit Erlaubnis des Gerichts mit der Verschwoerung, die sich auf die Planung und Vorbereitung von Angriffskriegen und den Bruch von Vertraegen beziehen soll. In Rahmen dieser Verschwoerung soll der Angeklagte offensichtlich in seiner Rolle als Aussenminister sowie in seinen vorherigen Stellungen innerhalb des diplomatischen Dienstes zur Verantwortung gezogen werden.

Diese Art der Verschwoerung beschaeftigt sich offenbar mit all den Handlungen und Planungen, die in irgendeinem Zusammenhang zum Krieg, zu seiner Vorbereitung, zum Ausbruch und zum Verlauf stehen. Da die einzelnen Handlungen, die dieser ungeheure Komplexbegriff umfasst, fuer sich allein

H1279 - 0089

strafrechtlich irrelevant sind und bisher niemals unter dem Gesichtspunkt eines Straftatbestandes "Kriegsausbruch" erfasst wurden, enthaelt diese Art der Verschwoerung keinen mit den Mitteln irgendeines Strafrechtssystems der Welt bisher erfassbaren Tatbestand. Mir bleibt daher nur uebrig diesen Komplex unter dem Gesichtspunkt der Ministerstellung v. Ribbentrops und deren Beziehung zum Deutschen Reich zu untersuchen, das die einzelnen Kriege gefuehrt hat.

Herr v. Ribbentrop bekleidete seit dem 4.2.1938 die Stellung eines Aussenministers des Deutschen Reiches. Wie das Ergebnis der Beweisaufnahme gezeigt hat, wurde Herr v. Ribbentrop am 4.2.1938 zu einer Zeit in dieses Amt berufen, als bereits die tatsaechliche Fuehrung der Aussenpolitik auf Hitler in seiner doppelten Eigenschaft als Reichskanzler und Staatsoberhaupt uebergegangen war. Wie Hitler in seiner Rede vom 19.7.1940 in der Krolloper betonte, die ich als Dokument vorgelegt habe, hatte Herr v. Ribbentrop damals bei seit Jahren nach H i t l e r s politischen R i c h t - l i n i e n die Aussenpolitik durchzufuehren. Herr v. Ribbentrop besass also nicht die Ministerstellung, die mit diesem Begriff in den modernen Staatsverfassungen verbunden wird. Er besass sie weder tatsaechlich, wie die oben zitierte Rede zeigt, noch besass er sie rechtlich. Das zeigt die Betrachtung des Staatsrechts des 3. Reiches.

Nach dem Verfassungsrecht, das sich im Laufe des 19. und zu Beginn des 20 Jahrhunderts in den modernen Staatswesen entwickelt hatte, gehoert das Ressort des Aussenministers zur Exekutive. Der Aussenminister hat zusammen mit d

H1279 - 0090

Ministerpraesidenten die Aussenpolitik v e r a n t w o r t - l i c h zu fuehren. Diese Verantwortung besteht in einer parlamentarischen Demokratie gegenueber der Volksvertretung, unter einer monarchischen oder praesidialen Verfassung gegenueber dem Staatsoberhaupt. Die Geltendmachung dieser Verantwortlichkeit ist n u r von p o l i t i s c h e r Bedeutung. Sie hat zur Folge, dass der Minister, der nicht mehr das Vertrauen des Parlamentes geniesst, bzw. das des Staatsoberhaupt von seinem Amt zurueecktreten muss. Die meisten Verfassungen kennen ausserdem die Anklage eines Ministers durch die Volksvertretung wegen Verletzung der Amtspflichten. Selbst wenn die Verurteilung durch einen Verfassungsgerichtshof in der A r t eines Strafverfahrens erfolgt, wird der Minister nicht b e s t r a f t, sondern nur sein Handeln als verfehlt festgestellt.

In der deutschen Verfassung der Weimarer Republik waren beide Moeglichkeiten vorgesehen, die Minister zur Verantwortung zu ziehen. Die Ministeranklage ist uebrigens niemals praktisch geworden.

Im Staatsrecht des 3. Reiches trat in diesen Fragen ein grundlegende Aenderung ein. Das Parlament wurde kurze Zeit nach dem Regierungsantritt Hitlers unter Hinweis auf die bestehenden Schwierigkeiten im Innern zur Zustimmung zum Ermaechtigungsgesetz veranlasst. Das deutsche Volk und seine Volksvertreter erwarteten damals, dass diese Ermaechtigung nur zur Behebung tatsaechlich vorhandener Notlagen fuer eine voruebergehende Zeit benutzt werden wuerde.

H1279 – 0091

Dieses Gesetz wurde jedoch die Grundlage einer voelligen Umgestaltung der Verfassung.

Die parlamentarische Verantwortungsmoeglichkeit fiel weg. Sie verlagerte sich in die Verantwortlichkeit gegenueber dem Fuehrer und Reichskanzler, in dessen Person die vom Parlament preisgegebenen Befugnisse nun ruhten. Es gab nunmehr nur noch e i n e Verantwortlichkeit : die gegenueber dem Staatsoberhaupt. Ueber diese parlamentarische Ermaechtigung hinaus konzentrierten sich in fortschreitendem Masse saemtliche aus der Staatsgewalt abgeleiteten Funktionen in der Person Hitlers. Die ueberkommene Gewaltenteilung, das Ergebnis eines ueber hunderjaehrigen Verfassungskampfes, wurde durch die Vereinigung aller Machtmittel ausgehoelt und dadurch obsolet. Die Gewalten wurden konzentriert in der Hand des Fuehrers, der sie seinerseits durch seine B e a u f t r a g t e n getrennt wahrnehmen liess. Die Staatsrechtslehre des 3. Reiches bezeichnete dies als Wandlung von der realen zur funktionellen Gewaltenteilung.

Der einzelne Minister handelte im Zuge dieser Umformung nicht mehr aus e i g e n e r Verantwortlichkeit, sondern nur kraft erteilten A u f t r a g e s des Staatsoberhauptes. Was fuer den Einzelnen galt, galt auch fuer das ehemalige Reichskabinett. Es hatte keinen Einfluss mehr auf die Staatsfuehrung sondern war ein Sammelbegriff fuer einzelne technisch getrennte Verwaltungen. Da die p o l i t i s c h e n Aufgaben wegfielen, die der Gesamtheit der Minister - also dem Kabinett - normaler Weise eigen sind, erledigten sich die Aufgaben des Ministerrates durch das Gewicht der Tatsachen von selbst. Er trat daher, wie die Beweisaufnahme ergeben hat, zur Zeit v. Ribbentrops niemals zusammen. Sogar die Bezeichnung

H1279 - 0092

"M i n i s t e r" bedeutete nicht mehr Vorsteher eines Reichsressorts, sondern wurde ein Titel, der einen Rang zum Ausdruck brachte.

Infolge dieser Umgestaltung hatte der Aussenminister auch nicht mehr das Recht, die Grundzuege der Aussenpolitik zu bestimmen. Die Beweisaufnahme hat diese Tatsache auch in der Form von Reden und Aeusserungen Hitlers gezeigt, in denen er zum Beispiel nach der Besetzung des Rheinlandes und den Anschluss Oesterreichs aeusserte, dass er diese, wie er es nannte, "grossen Entscheidungen" g e g e n den Willen seiner Ratgeber aus eigenem Entschluss herbeigefuehrt habe unter Berufung auf seine Verantwortung vor dem deutschen Volk und der Geschichte. Das heisst staatsrechtlich gesehen, dass kein Minister die Moeglichkeit hatte, die Entscheidungen zu verhindern. Er hatte staatsrechtlich auch nicht die Befugnis die Rechtmaessigkeit der Entscheidung des Fuehrers nachzupruefen. Denn die soeben geschilderte Vereinigung aller Funktionen der Staatsgewalt in Hitlers Person hatte zur Folge, dass er sowohl die Befugnis zur Gesetzgebung als auch zur Leitung der Exekutive besass. Irgendeine F o r m des Gesetzgebungsaktes war im 3. Reich nicht mehr vorgesehen. Es gab auch keinen Masstab, an dem man aus dem Inhalt der Entscheidung des Fuehrers haette schliessen koennen, ob er in seiner Eigenschaft als Gesetzgeber oder als Inhaber der ausfuehrenden Gewalt handelte. Der Begriff des materiellen Gesetzes, der in Deutschland wie in allen kontinentalen Staaten bis zur Machtuebernahme feststehend war, verlor voellig seinen Inhalt, auch Einzelanweisungen erfolgten in Gesetzesform.

H1279 - 0093

In den Verfassungen aller Staaten ist es den mit der Anwendung von Gesetzen beauftragten Behoerden untersagt, deren I n h a l t nachzupruefen. Das gilt sogar fuer die Rechtspflege, wieviel mehr fuer die Verwaltungsdienststellen. Die Anwendung eines auf dem ordnungsmaessigen, von der Verfassung vorgesehenen Weg zustande gekommenen Gesetzes darf von keiner Stelle im Staat abgelehnt werden. Die Nachpruefung selbst der Gerichte beschraenkt sich auf die Feststellung, ob der verfassungsmaessig vorgeschriebene Weg eingehalten worden ist. Dies ist auch in Grossbritannien und den Vereinigten Staaten der Fall, in denen allenfalls Verordnungen der ausfuehrenden Gewalt einer inhatlichen Nachpruefung unterliegen, nicht aber vom Parlament beschlossene Gesetze.

Im Staatsrecht des 3. Reiches war nur eine Stelle fuer saemtliche Aeusserungen des Staatswillens zustaendig : der Fuehrer. In welcher Eigenschaft er handelte, war infolge der Aufloesung der staatsrechtlichen Begriffe haeufig nicht erkennbar. Die Staatsrechtslehre des 3. Reiches sank daher zu einer Theologie der Fuehreroffenbarungen herab. Die alten Unterscheidungen verschwanden voellig aus dem ministeriellen Denken. Die einzige Frage, die im Staatsrecht des 3. Reiches auftauchen konnte, war die, ob der Wille des Fuehrers in so konkreter Form ausgesprochen war, dass er den Staatswillen enthielt.

Dieser Verfassungspraxis lag auch in einem nicht zu verkennenden Grade die Uebertragung pseudomilitaerischen Denkens auf den politischen Sektor zu Grunde. Die Begriffe Gehorsam und Diziplin wurden auf ein Gebiet uebertragen, auf dem sie keine Daseinsberechtigung hatten.

H1279 - 0094

Im Zuge der Ausschaltung der herkoemmlichen Gewaltenteilung muss noch auf eine Tatsache hingewiesen werden, die ebenso charakteristisch fuer diese d e s p o t i a s u i g e n e r i s ist, wie sie gegen das Vorhandensein einer Konspiration oder eines gemeinsamen Planes spricht.

Die Beweisaufnahme zeigt keinerlei Beratungs- oder Kontrollorgane des Staatsoberhauptes. Weder das Kabinett noch der Reichsverteidigungsrat noch sonst ein beratendes Gremium hat irgendeinen Einfluss auf Hitlers Entscheidungen gehabt. Die Schluesseldokumente und die Zeugenaussagen zeigen nur Monologe Hitlers vor einem wachsenden Personenkreis. Alles, was den Anschein einer Beratung hat, ist in Wahrheit Befehlsempfnng. Auf Grund der Beweisaufnahme steht fest, dass Beeinflussungsversuche bei Hitler hoechstens zu nicht vorausberechenbaren Reaktionen fuehrten.

Herr von Ribbentrop und mancher der anderen Angeklagten besassen ohne Zweifel bedeutende Macht in ihrer eigenen, Hitler nicht interessierenden Sphaere. Eine Teilnahme an de grossen Entscheidungen ueber Krieg und Frieden, Waffenstillstand, Friedensangebote usw. war ihnen voellig versagt.

In der Stellung des Aussenministers, wie Herr v. Ribbentrop sie bekleidete, konnte kein selbstaendiger Kopf gebraucht werden. Herr v. Ribbentrop hat dies, wie der Staatssekretae Steengracht hier bekundet hat, auch empfunden. Er hat sich dahingehend geaeussert, dass Hitler hoechstens einen aussenpolitischen Sekretaer aber keinen Aussenminister gebrauchen koenne.

H1279 - 0095

Diese Entwicklung der Verfassungs- und Regierungspraxis ist mit dem Gedanken an eine gemeinsame Planung und Verschwörung kaum in Einklang zu bringen. Die Verschwoerung verlangt, wie wir gesehen haben, eine Einigung bzw. Uebereinstimmung der Ziele, bei der die Teilnehmer ihren Willen frei bilden. Die politische Praxis des 3. Reiches kannte nur die Akklamation.

H1279 - 0096

V.

Bemerkungen zur rechtlichen Wertung politischer Handlungen.

Ich habe meine bisherigen Untersuchungen unter Zugrundelegung des in Art.6 normierten materiellen Strafrechts vorgenommen. Ich moechte aber mein Plaidoyer nicht abschliessen, ohne die Aufmerksamkeit des Gerichts auf das Verhaeltnis der Politik zum Recht hinzulenken.

Der Wesensgehalt des Politischen ist und bleibt im Leben souveraener Staaten die Interessenwahrung fuer das eigene Volk. Um diese Auffassung des Politischen nicht zur Skrupellosigkeit werden zu lassen, hat das Leben der Voelker untereinander den Begriff des Interessenausgleichs und als deren Vertretung die Diplomatie geschaffen. Diese ist es gewesen, die die Grundsaetze ueber den Verkehr unter den Staaten und somit das Voelkerrecht wesentlich mitbestimmt hat. Das Nebeneinander vieler Staaten, die einander gleichberechtigt gegenueber traten, bedingt die Unvollkommenheit der internationalen Rechtsordnung. Ihre Achillesferse war das Fehlen einer uebergeordneten Gewalt, die in der Lage gewesen waere, die Wertung der Rechtsordnung in der gleichen Weise durchzusetzen, wie es die Staatsgewalt innerhalb ihres Herrschaftsbereiches tun kann. Infolgedessen ist von jeher d freien Spiel der Kraefte in der zwischenstaatliche

H1279 - 0097

Sphaere ein ungleich groesserer Spielraum zugemessen worden. Die Staatsmaenner sind verpflichtet, die Interessen ihrer Voelker wahrzunehmen. Haben sie Misserfolge mit ihrer Politik, so tragen die Staaten, fuer die sie handeln, die Folgen. Sie selbst werden vom Urteil der Geschichte gerichtet. Rechtlich waren sie jedoch fuer eine Handlung, die dem Staat nach aussen als Voelkerrechtsdelikt zugerechnet wurde, selbst nur innerstaatlich verantwortlich. Der fremde Staat, den die betreffende Tat benachteiligt hatte, konnte grundsaetzlich nicht auf die handelnde Einzelperson Zugriff nehmen. Die Scheidewand, die das Voelkerrecht in Achtung der staatlichen Souveraenitaet zwischen der handelnden Einzelperson und fremden Maechten errichtet hat, wurde nur in dem Ausnahmefall der Kriegsverbrechen, von denen ich gesprochen habe, beseitigt.

Dies jedenfalls war zu Beginn des zweiten Weltkrieges die trotz aller gegenteiliger Versuche nicht erschuetterte Auffassung des Voelkerrechts.

Der Herr franzoesische Hauptanklagevertreter begruendet den Zugriff gegen die fuehrenden Maenner des vergangenen Regimes damit, dass eine deutsche Regierung nicht mehr vorhanden sei, die diese Jurisdiktion ausueben koenne.

Bei aller Hochachtung fuer diese geschliffene Beweisfuehrung kann dem kritischen Betrachter nicht verborgen bleiben, dass diese scharfe Logik Fehlschluessen erlegen ist.

Mit der vollstaendigen Besiegung der deutschen Wehrmacht und der Besetzung des gesamten deutschen Staatsgebietes

H1279 - 0098

durch die Alliierten war jeder organisierte Widerstand unter Leitung der Staatsfuehrung beendet. Die 4 Hauptsiegermaechte, die auch diesen Gerichtshof bilden, erwarben mit der tatsaechlichen Gewalt einen voelkerrechtlichen Rechtstitel zur Bestimmung ueber das Schicksal des deutschen Staatsgebietes. Sie haetten Deutschland aufteilen koennen. Sie waehlten einen anderen Weg. In der Berliner Deklaration vom 5.6.1945 uebernahmen sie die "hoechste Gewalt in Deutschland einschliesslich aller Befugnisse der deutschen Regierung, des Oberkommandos der Wehrmacht und aller staatlichen, gemeindlichen und oertlichen Regierungen oder Behoerden." Damit erschoepfte sich die Bestimmung. Die Deklaration betont ausdruecklich, dass der Uebergang dieser Befugnisse nicht die Annektion Deutschlands bedeute. *)

Die Ausuebung der in Anspruch genommenen Rechte wurde dem Kontrollrat uebertragen, der sich aus den Befehlshabern der vier Besatzungszonen zusammensetzt.

Seit der Berliner Erklaerung befindet sich Deutschland in dem Uebergangszustand, der gegenwaertig noch andauert. Die vier Maechte haben unter sich weitere Abmachungen auf der Potsdamer Konferenz im Juli 1945 getroffen, ueber die wir

---

*) "The Governments of the United Kingdom, the United States of America and the Union of Soviet Socialist Republics, and the Provisional Government of the French Republic, hereby assume supreme authority with respect to Germany, including all the powers possessed by the German Government, the High Command and any state, municipal, or local government or authority. The assumption, for the purposes stated above, of the said authority and powers does not effect the annexation of Germany."

H1279 - 0099

durch das Kommunique vom 2.8.1945 unterrichtet sind. Das in Potsdam abgeschlossene "Abkommen zur Errichtung eines Rates der Aussenminister" uebertraegt diesem Ausschuss die Vorbereitung einer Friedensregelung, die von der Regierung Deutschlands angenommen werden soll, "wenn eine fuer diesen Zweck geeignete Regierung eingerichtet worden ist". In einem 2. Abkommen werden Bestimmungen ueber Deutschland waehrend der alliierten Kontrolle getroffen.

Aus diesen Formulierungen ist ersichtlich, dass Deutschland als Staatskoerper erhalten bleiben soll, dass es einer alliierten Kontrolle unterworfen wird und dass die Errichtung einer deutschen Regierung in Aussicht genommen ist. Diese Regierung soll die Friedensbedingungen demnaechst annehmen. Es muss sich also um eine Regierung handeln, die im Stande ist, Verbindlichkeiten fuer einen voelkerrechtsfaehigen Partner gegenueber fremden Maechten einzugehen.

Die Sieger haben ihr Wahlrecht, das ihnen die Eroberung gab, also dahingehend ausgeuebt, dass sie den deutschen Staat nicht vernichten wollen. Waehrend der Uebergangszeit ueben sie selbst die Funktionen der z.Zt. nicht bestehenden deutschen Regierung aus. Wir sind daher berechtigt, die Potsdamer Erklaerung als Anhaltspunkt fuer die juristische Beurteilung der Lage Deutschlands zu verwenden.

Der deutsche Staat ist also nicht untergegangen. Es waere mithin juristisch falsch und wuerde ausserdem uns den Vorwurf mangelnden geschichtlichen Verstaendnisses eintragen, wenn man den Staat, dessen Leitung durch eine eigene

H1279-0100

Regierung in Aussicht gestellt ist, als etwas N e u e s ansehen wuerde. Deutschland wird mit Verbindlichkeiten belastet, die aus seiner Vergangenheit entstanden sind. Dies ist nur moeglich, wenn man den Staat, in dessen Verhalten die Verbindlichkeit begruendet wurde, und denjenigen, der dafuer einstehen muss, als dieselbe Rechtspersoenlichkeit ansieht.

Der deutsche Staat ist zwar im Augenblick nicht durch eigene Organe voelkerrechtlich handlungsfaehig, aber nicht aus der Sphaere der internationalen Rechtsordnung verschwunden.

Da die Praemisse des Herrn de Menthon somit hinfaellig ist, kann man seine Schlussfolgerungen nicht akzeptieren. Die Jurisdiktion der Siegermaechte ueber deutsche Staatsangehoerige wegen ihrer mit der Politik zusammenhaengenden Handlungen kann also nicht auf dem Boden des bisherigen Voelkerrechts begruendet werden. Das Statut verlaesst deshalb die zwischenstaatliche Rechtsordnung. Ausserdem setzt es sich in Widerspruch zu fundamentalen strafrechtlichen Grundsaetzen. Wenn der Herr franzoesische Anklagevertreter der Auffassung ist, dass der Gerichtshof die Strafgewalt des seiner Auffassung nach zur Zeit nicht vorhandenen deutschen Staates wahrnehme, so muss er folgerichtig den Satz "nullum crimen sine lege" auf das in Deutschland herrschende Strafrecht beziehen. Eine Tat koennte also nur dann mit Strafe belegt werden, wenn sie nach deutschem Recht zur Zeit ihrer Begehung bereits strafbar war. Das trifft sowohl fuer die persoenliche strafrechtliche Verantwortlichkeit fuer den Bruch voelkerrechtlicher Vertraege und Zusicherungen, wie fuer die Teilnahmeform der Verschwoerung und des gemeinsamen Planes nicht zu.

H1279-0101

Der Kontrollrat fuer Deutschland hat in seiner Proklamation Nr.3 in dieser richtigen Erkenntnis die Wiedereinfuehrung zweier rechtsstaatlicher Grundsaetze im deutschen Strafrechtssystem verfuegt, von denen das Hitler-Regime abgewichen war: die Verbote der Rueckwirkung und der Analogie.

Die politischen Strafbegriffe des Statuts normieren neue Rechtssaetze, die als Keim einer Weltrechtsordnung aufgefasst werden muessen. Zu der Zeit, als sich die inkriminierten Vorgaenge abspielten, fehlte Herrn v.Ribbentrop das Bewusstsein, dass es eine derartige Weltrechtsordnung gaebe.

Man wird von dem Erfordernis der v o r h e r i g e n Normierung der Straftat nur in den wenigen Faellen absehen duerfen, in denen die Unmenschlichkeit der Handlung so evident ist, dass ihre Strafwuerdigkeit keinem Zweifel unterliegen kann. Das koennte fuer Taten zutreffen, die nur infolge der anormalen Amoralitaet gewisser Massnahmen des Hitler-Regimes in den letzten Jahren in Deutschland nicht bestraft wurden.

Ich habe das Beweisergebnis bisher unter dem Gesichtspunkt des geltenden Voelkerrechtes und des Statuts vorgenommen, die Sie, Herr Praesident, nochmals in der Sitzung vom 20.6.1946 als die Grundlagen fuer die Rechtsfindung in diesem Verfahren betont haben. Die bisherige Voelkerrechtsordnung hat die Probleme, die hier zur Entscheidung stehen, nicht loesen koennen. Auf Grund dieser Unzulaenglichkeit ist der zweite Weltkrieg entstanden.

Die Katastrophe, die diese Rechtsordnung nicht verhindern konnte, ist in ihren Auswirkungen heute noch nicht

H1279-0102

zu uebersehen. Ihre Wiederholung in Zukunft zu verhindern, ist das grosse Menschheitsziel, das dem Londoner Abkommen vom 8.8.1945 zu Grunde liegt. Das es noch nicht erreicht werden konnte, zeigt mit erschreckender Deutlichkeit die Tatsache, dass an dem Tag, an dem das Statut dieses Gerichtshofes der Welt als neues Recht proklamiert wurde, der Krieg zwischen der Sowjetunion und Japan ausbrach. Seine Herbeifuehrung hatte die Sowjetunion bereits ½ Jahr vorher ihren Alliierten zugesagt. Als Begruendung fuehrte man unter anderem an, dass Russland mit diesem Land eine a l t e R e c h n u n g zu begleichen habe. Es handelt sich also dabei um einen typischen Fall eines unprovozierten Angriffe

Ich habe dargetan, dass der Angriff und der Angreifer einer allgemeinen, jeden Vorgang der Wirklichkeit erfassenden Definition nicht zugaenglich ist. Der Angreifer kann nur von einer Weltinstanz gebrandmarkt werden. Dieses oberste Organ der Menschheit muss nicht nur eine t a t s a e c l i c h e, sondern auch m o r a l i s c h e A u t o r i t a e t besitzen. In ihr unparteiisches Urteil muss allgemeines Vertrauen gesetzt werden. Es muss ein ueber den streitenden Parteien stehender Areopak sein, vor dem die streitenden Parteien nur als Rechtsuchende erscheinen, aber nicht in seiner Mitte als Richter sitzen duerfen.

Wir stehen in der Uebergangszeit von alten Recht, unter dessen Herrschaft die Truemmer entstanden sind, die un umgeben, zu einem neuen Weltrecht, das sich abzeichnet, ab noch nicht effektiv und moralisch gefestigt ist. Es ist eine schwierige und fast ueber Menschenkraft hinausgehende Aufgabe, in dieser Periode des Vergehens und Werdens die

H1279 -0103

Taten, die der fruehere Reichsaussenminister v.Ribbentrop begangen hat, seinen Anteil an dem Geschehen, seine Unzulaenglichkeit und seine perscenliche Schuld abzuwaegen und strafrechtlich zu wuerdigen.